Herrn Prof. Vahlen
in Berlin.

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS

L. Lange

Die Promulgatio trinum nundinum, die Lex Caecilia Didia und nochmals die Lex Pupia.

(Vgl. Bd. XXIX S. 321 ff.)

Die Gründe, mit denen ich Bd. 29, S. 321 ff. meine Ansicht über die Lex Pupia verfocht und Bardts Ansicht über dieselbe (Hermes 7, S. 14 ff.) bekämpfte, sind Bardt wenig einleuchtend erschienen. Er hat daher seine Ansicht neuerdings vertheidigt in einem Aufsatze: 'Zur Lex Caecilia Didia und noch einmal Senatssitzungstage der späteren Republik' (Hermes 9, S. 305 f.). Dabei schlägt er den Weg ein, dass er, weil ich mich mehrfach auf die *promulgatio trinum nundinum* und die dieselbe jedenfalls für legislative, wahrscheinlich für alle Comitien einschärfende Lex Caecilia Didia des Jahres 656 bezogen hatte, zuerst eine von der meinigen abweichende Meinung über die *promulgatio trinum nundinum* und die Lex Caecilia Didia, soweit sie jene Frist betrifft, aufstellt (S. 305—312), und dann gegen einige für meine Ansicht von der Lex Pupia sprechende, aus der Interpretation der Stellen der Schriftsteller entnommene Argumente sich auslässt (S. 313—317). Auf beides zu erwiedern glaube ich aus sachlichen Gründen verpflichtet zu sein. Denn es ist von wissenschaftlichem Interesse, dass der Versuch eine unbegründete Hypothese durch eine neue gleichfalls unbegründete Hypothese zu stützen, sofort zurückgewiesen wird, zumal wenn dabei wie in diesem Falle die Einsicht in die Sache selbst, um die es sich handelt, gefördert werden kann. Und von nicht minderem wissenschaftlichen Interesse ist es, dass die Methode in ihrem wahren Lichte dargestellt wird, mit welcher Bardt die Ueberlieferung theils ignorirt, theils durch übel angebrachte Kritik für seine Zwecke zustutzt, theils endlich durch leichtsinnige, je geradezu unlogische Interpretation seinen Einfällen dienstbar macht.

Zur Orientirung schicke ich voran, dass nach meiner Ansicht

die Lex Pupia besagte: *ut diebus comitialibus, in quos comitia edicta essent, ante comitia dimissa senatus ne haberetur*, nach Bardt dagegen dieselbe weiter nichts als die Incompatibilität von Volksversammlungen und Senatssitzungen an denselben Tagen schlechthin ohne jede bestimmtere Vorschrift über den Vorrang der einen oder der anderen aussprach.

Rücksichtlich der *promulgatio trinum nundinum* aber und der Lex Caecilia Didia ist der Stand der Streitfrage folgender. Ich hatte Bd. 29, S. 326 darauf aufmerksam gemacht, dass der von Bardt (Hermes S. 17) bei seiner Auffassung der Lex Pupia vorausgesetzte Fall — es könne vor Berufung einer Volksversammlung seitens eines Magistrats auf einen bestimmten Tag seitens eines anderen Magistrats auf denselben Tag eine Senatssitzung angesetzt sein — kaum habe eintreten können, weil (eben nach der Lex Caecilia Didia) die Comitien ein Trinundinum vorher berufen, der Tag derselben also mindestens ein Trinundinum vorher für sie in Beschlag genommen sein musste, während für die Senatssitzungen eine ähnliche gesetzliche Bestimmung oder eine ähnliche Sitte nicht bestanden habe. Demgemäss hatte ich auch bei der Interpretation der Stellen des Cicero diesen Gedanken mehrfach gegen Bardts Interpretation praktisch verwendet (S. 331 und 333). Bardt aber stellt jetzt S. 312 als das Resultat seiner Untersuchung hin: ‘Aus dem Gesagten erhellt, dass nach meiner Auffassung der Lex Caecilia Didia der von mir Hermes 17 statuirte Fall sehr wohl eintreten konnte, da die *promulgatio trinundinum* die Festsetzung des Abstimmungstages nicht einschloss, und ausserdem der präsidirende Beamte es in der Hand hatte, die begonnene Verhandlung aus irgend einem Grunde zu unterbrechen und am nächsten geeigneten Tage fortzusetzen’.

Letzteres nun, um damit zu beginnen, ist durchaus nicht neu und war mir sehr wohl bekannt und gegenwärtig; ebendesshalb und mit Rücksicht auf die bisweilen vorkommenden Uebertretungen der Lex Caecilia Didia, auf die ich unten noch einmal zurückkomme, hatte ich mich des Wörtchens ‘kaum’ bedient und nicht ‘nie’ gesagt. Der von Bardt statuirte Fall konnte allerdings auch ohne Verletzung der Lex Caecilia Didia vorkommen, wenn eine begonnene Volksversammlung an dem dafür angesetzten Tage in Folge sei es zufälliger, sei es absichtlicher Störungen resultatlos verlief und am nächsten geeigneten Tage fortgesetzt wurde; aber er konnte doch auch so nur dann vorkommen, wenn diess unvorhergesehener Weise geschah. Denn war es vorherzusehen,

so hatten die Magistrate, welche gleichwohl auf einen der den angesetzten Comitien nachfolgenden Tage eine Senatssitzung ansetzten, es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie durch die nachträgliche Ansetzung der Volksversammlung auf denselben Tag in die Lage kamen, in Folge der Lex Pupia (nach meiner Auffassung) ihre Berufung des Senats zurücknehmen zu müssen. Eben deshalb hatte ich, um es wahrscheinlich zu machen, dass im Jahre 698 die Tage vom 16—29 Januar für Comitien in Beschlag genommen seien, S. 333 ausdrücklich gesagt, dass man damals abgesehen von den bevorstehenden legislativen Comitien 'für die aedilicischen und quaestorischen Comitien, deren jede möglicherweise nicht an je einem Tage vollendet wurden, mindestens vier bis sechs Tage frei halten musste'.

Um nun zu beurtheilen, ob der von Bardt statuirte Fall, soweit es unvorhergesehene Fortsetzungen unvollendet gebliebener Comitien betrifft, kaum oder sehr wohl vorkommen konnte, erinnere ich zunächst daran, dass dabei die Zeiten vor und nach der Lex Caecilia Didia auseinandergehalten werden müssen. Denn es handelt sich hier nicht darum, was überhaupt, sondern darum was zu der Zeit, in der die Lex Pupia gegeben wurde, d. h. also darum was nach der Lex Caecilia Didia vorkommen konnte.

Bei richterlichen Comitien nun, die übrigens in der Zeit nach der Lex Caecilia Didia nur noch ausnahmsweise vorkamen, konnte der von Bardt statuirte Fall nie eintreten. Denn es war nach Ciceros ausdrücklichem Zeugnisse das ganze Gerichtsverfahren aufgehoben, wenn der *dies iudicii* aus irgend einem Grunde resultatlos verlief. Cic. de dom. 17, 45 *si qua res illum diem aut auspiciis aut excusatione sustulit, tota causa iudiciumque sublatum.* Und es wird diese Thatsache sowohl in der Zeit vor der Lex Caecilia Didia, nämlich durch den Process des P. Claudius Pulcher (Schol. Bob. p. 337. Val. Max. 8, 1, 4), als auch in der Zeit nach der Lex Caecilia Didia (und der Lex Pupia), nämlich durch den Process des C. Rabirius (R. Alt. 2, 325. 3, 326) bestätigt. Wenn aber, wie in beiden Fällen, an die Stelle des auf diese Weise unmöglich gewordenen Perduellionsprocesses ein Multprocess trat, so galt derselbe nicht als Fortsetzung des alten, sondern als neuer Process, bei dem natürlich alle Formen von neuem zu beachten waren.

Was aber die wählenden Comitien betrifft, die schon zur Zeit des zweiten punischen Krieges mehrere Tage erforderten und leicht durch zufällige Störungen von Tag zu Tag verschleppt

werden konnten[1], so wurden dieselben zwar in älteren Zeiten oft absichtlich in unvorhergesehener Weise gestört, aber seit etwa 601, also lange vor der Lex Caecilia Didia und der Lex Pupia war das Zustandekommen derselben gegen absichtliche Störungen durch die Leges Aelia und Fufia so weit irgend möglich gesichert[2]. Die Zeit dafür (das *comitiorum tempus*) stand im Allgemeinen fest; seit Sulla fanden die Wahlcomitien in der Regel im Quintilis (Juli) statt[3], und zwar nicht vor dem 10., dem ersten Comitialtage des Quintilis. Jeder zur Berufung des Senats berechtigte Magistrat konnte also wissen, auch wenn nur der Anfangstag der Comitien bekannt gemacht wurde, dass er sich, wenn er die Lex Pupia (nach meiner Auffassung) befolgen wollte, vor Ansetzung von Senatssitzungen auf einen der voraussichtlich für die Comitien zu benutzenden nächsten Comitialtage zu hüten hatte. Bardt scheint denn auch selbst gefühlt zu haben, dass die Berufung auf die mehrtägige Dauer der Wahlcomitien ihm für die Vertheidigung seiner Ansicht von der Lex Pupia nichts nützen könne. Denn er sagt S. 308: 'Beispiele für die spätere Zeit würden nicht viel beweisen, da man bei der wachsenden Zahl der zu designirenden Beamten von vorne herein mehrere Tage in Aussicht genommen haben muss'[4]. Er führt demnach auch keine derartigen Beispiele an. Freilich hätte er sich trotzdem darauf berufen können, dass auch noch nach der Lex Caecilia Didia durch zufällige Störungen die Wahlcomitien über die im Voraus zu berechnende Zeit hinaus dauern konnten (vgl. z. B. Cic. de leg. Man. 1, 2. Plut. Cat. min. 42. Pomp. 52; vielleicht auch Cic. fam. 8, 4, 3. 7, 30, 1. ad Q. fr. 2, 9, 3). Aber solche Fälle sind es eben, wegen deren ich 'kaum' und nicht 'nie' sagte. Es konnte allerdings vorkommen, dass auf solche Tage schon vorher Senatssitzungen angesetzt waren, aber

---

[1] Liv. 30, 39, 5 saepe comitia indicta perfici tempestates prohibuerunt. 40, 59, 5 praetorum inde tribus creatis comitia tempestas diremit; postero die reliqui tres facti.

[2] S. meine Abh. de legibus Aelia et Fufia. S. 38 ff.

[3] Mommsen Staatsrecht 2, 1, 481 f.

[4] Wenn er in der Anm. hinzufügt: 'Zwei Tage waren von vornherein in Aussicht genommen für den Perduellionsprocess der Censoren im Jahre 585. Liv. 43, 16, 12', so gehört das nicht hierher, da man nicht desshalb zwei Tage ansetzte, weil man glaubte, der Process werde mehr als einen Tag erfordern, sondern desshalb, weil es sich um zwei Processe handelte, deren jeder einen Tag für sich verlangte. Vgl. Liv. 4, 41, 10. 11. R. Alt. 2, 509.

doch selbst hier kaum, weil der Senat in der Regel erst am Tage selbst oder Tags zuvor berufen wurde. Dagegen könnte sich Bardt in der That nicht berufen auf die Verschleppung der Comitien durch nicht vorauszusehende absichtliche Störungen, welche trotz der Leges Aelia und Fufia in den Zeiten der Anarchie vorkamen. Wir kennen derartige Fälle aus dem Jahre 697 (Cic. ad Att. 4, 3, 4), 698 (Liv. ep. 105), 700 und 701 (für 701) (Cic. ad Q. fr. 3, 3, 2. ad Att. 4, 15, 7. 4, 16, 7. Mil. 9, 24. Dio C. 40, 17. 44), 701 und 702 (für 702) (Ascon. p. 32. Dio C. 40, 46 ff. Cic. Mil. passim). Aber derartige Störungen der Wahlcomitien waren ebenso ungesetzlich wie die Uebertretungen der Lex Caecilia Didia. Ja sie waren sogar nach der Lex Fufia strafbar, wie die Anklage des C. Cato zeigt, von dem die Störungen des Jahres 698 ausgegangen waren (Cic. ad Att. 4, 16, 5; vgl. 4, 15, 4. 4, 17, 2)[1]. Zu der Zeit also, in der die Lex Pupia gegeben wurde (d. h. bald nach Sulla), brauchte man solche Fälle nicht in Rechnung zu ziehen, weil sie gesetzlich nicht vorkommen konnten.

Bardt bespricht S. 309 f. den Fall, dass 'die Comitien zwar beabsichtigt und angekündigt, aber gar nicht begonnen, sondern vorher vertagt wurden'. Dieser Fall ist zwar verschieden von den Fortsetzungen unterbrochener Verhandlungen, steht denselben aber für die uns beschäftigende Frage in sofern gleich, als auch hier es sich darum handelt, ob der Tag der vertagten Versammlung hinreichende Zeit vorher bekannt war. Bardt führt dafür nur den einen Fall aus der Zeit der catilinarischen Verschwörung (Cic. Mur. 25, 51) an, und zieht daraus den Schluss, dass man in diesem Falle das Trinundinum nicht beobachtet habe. Dieser Schluss ist aber nur berechtigt 'vorausgesetzt, dass man Mommsens Aufstellungen über die Chronologie der catilinarischen Verschwörung acceptirt, wie man wohl muss'. Nach Mommsens Chronologie (Hermes 1, 431) war nämlich die Consulwahl auf den 22. October angesetzt, es wurde aber am 21. beschlossen sie zu vertagen, und

[1] Um nicht misszuverstehen, dass Catos Freisprechung 4, 16, 5 als bevorstehend erwähnt wird, während er 4, 15, 4 als freigesprochen erscheint, muss man sich der Verwirrung von 4, 16 erinnern. Sicher ist 4, 16, 1—5 vor 4, 15 im Juli, 4, 16, 6—8 aber nach 4, 15 im September geschrieben. — Ganz verfehlt ist übrigens die Beziehung der Lex Fufia, nach der Cato angeklagt wurde, auf die Lex Fufia de religione vom Jahre 693, welche ein Specialgesetz für den *incestus Clodii* war.

fand sie statt am 4. November. Nun aber habe ich Mommsens Chronologie mit guten Gründen bestritten und die Ansicht begründet, dass die Comitien auf einen Tag des September, wahrscheinlich den 22., angesetzt gewesen und auf einen Tag des October vertagt worden seien[1]. Obwohl nach dieser meiner Chronologie das Trinundinum bei der Vertagung sehr wohl beobachtet sein könnte, so fällt es mir doch nicht ein, aus einem so controversen Falle, bei dem die Tagesdata nicht mit voller Sicherheit zu eruiren sind, einen Beweis für die Beobachtung des Trinundinum entnehmen zu wollen. Beweisen lässt sich mit diesem Falle eben gar nichts. Was aber bei Vertagungen beabsichtigter und nicht gehaltener Comitien Sitte war, das folgt aus einigen andern Beispielen, welche Bardt nicht erwähnt. Im Jahre 695 vertagte Bibulus die ohne Zweifel auf den Juli angesetzt gewesenen Comitien

---

[1] Was Bardt bei dieser Gelegenheit über meine Polemik gegen Mommsens Hypothese sagt, ist recht schwach. Der Schwerpunkt meiner Beweisführung (R. Alt. 3, 240 f. vgl. Rh. Museum 29, 328 f.) liegt darin, dass die von Cic. Cat. 1, 3, 7 erwähnte Senatssitzung vom 22. October, in der Cicero durch das Senatus consultum ultimum bevollmächtigt wurde, unmöglich dieselbe sein könne mit der pro Mur. 25, 51 erwähnten, mit deren Resultat Cicero nicht zufrieden war, dass also letztere früher stattgefunden haben müsse. Ferner machte ich geltend (R. Alt. 3, 243), dass der *dies posterus nonarum Novembrium* (pro Sull. 18, 52) unmöglich, wie Mommsen annimmt, der Tag der Nonen selbst sein könne, endlich, dass der 4. Nov. unmöglich zu einer Volksversammlung habe benutzt werden können, weil es der erste Tag der Ludi plebeii sei. Diese Argumente erwähnt Bardt gar nicht, geschweige denn, dass er sie widerlegt. Dagegen bekämpft er meine nebenbei geäusserte Vermuthung, dass jene frühere Sitzung wahrscheinlich am 22. September, dem Geburtstage des Octavianus, stattgefunden habe, mit der Behauptung, dass die betreffende Notiz des Suetonius (Aug. 94) zur Augustuslegende gehöre und desshalb unglaubwürdig sei. Ueber diese Kritik der Ueberlieferung mag nun Jeder denken, wie er will; ich meinerseits glaube, dass dem Suetonius oder seiner Quelle Materialien genug zu Gebote standen, um zu constatiren, worüber am 22. September 691 im Senate verhandelt worden war. Uebrigens könnte ich die Vermuthung, dass die frühere Senatssitzung am 22. September stattgefunden habe, ganz fallen und den Tag derselben ganz unbestimmt lassen, ohne meiner Polemik gegen Mommsen irgend ein wesentliches Moment zu entziehen. Danach möge man beurtheilen, mit welchem Rechte Bardt es als 'sehr übel' bezeichnet, dass 'danach (er meint die Augustuslegende) die Chronologie der catilinarischen Verschwörung zurecht gerückt werden soll'.

auf a. d. XV. Kal. Nov., und Cicero wusste diess schon Ende Juli oder Anfang August (Cic. ad. Att. 2, 20, 6. 2, 21, 5). Es war also weit länger als ein Trinundinum der neue Tag bekannt. Im Jahre 700 wurden die Comitien vom Juli (Ascon. p. 19) gleichfalls auf den September vertagt (Cic. ad. Q. fr. 2, 16, 3), wahrscheinlich doch auch auf einen bestimmten Tag desselben. Im Jahre 693 wurden die Comitien, damit der Tribun M. Aufidius Lurco zuvor noch ein Gesetz de ambitu zur Abstimmung bringen könne, auf a. d. VI. Kal. Sext. (Cic. ad. Att. 1, 16, 13)[1] vertagt. Da für dieses Gesetz das Trinundinum beobachtet werden musste, so versteht es sich von selbst, dass, zwar nicht zwischen dem ursprünglich angesetzten Comitialtage (frühestens 10. Juli) und dem neuen Tage (27. Juli), wohl aber zwischen dem vor dem ursprünglichen Comitialtage erlassenen Vertagungsedicte und dem neuen Tage mehr als ein Trinundinum in der Mitte lag. Dasselbe gilt für die Vertagung des Jahres 687, welche stattfand, um die Lex Acilia Calpurnia de ambitu vorher durchzubringen (Dio C. 36, 39); für die nicht direkt bezeugte, aber sicher zu erschliessende erste Vertagung der Comitien des Jahres 691 auf den von Cic. pro Mur. 25, 51 gemeinten Tag, welche stattfand, um die Lex Tullia de ambitu durchzubringen (Cic. Vat. 15, 37. R. Alt. 3, 239); und für eine zweite Vertagung des Jahres 700, welche stattfand um die Lex de tacito iudicio durchzubringen (Cic. ad. Att. 4, 16, 6). In diesem letzten Falle scheint der neue Tag nicht gleich bei der Vertagung bestimmt gewesen zu sein (*senatus decreverat, ne prius comitia haberentur, quam lex lata esset, si quis intercessisset, res integra referretur*). Als das Gesetz gescheitert war, wurde er *primo quoque tempore*, also ohne Beobachtung des Trinundinum angesetzt. Endlich waren die durch den Streit zwischen Clodius und Milo (R. Alt. 3, 309 ff.) bis in den Januar 698 verzögerten ädilicischen Comitien edicirt in a. d. XI. Kal. Febr., was Cicero a. d. XIIII. Kal. Febr., aber sicher auch schon früher wusste (Cic. ad. Q. fr. 2, 2, 2). Aus diesem Thatbestande folgt also, dass bei Vertagungen der neue Tag in der Regel mehr als ein Trinundinum von dem alten entfernt war, und dass er in der

---

[1] Der Mediceus hat comicia madii. Kal. Sext., d. i. comitia in a. d. II. Kal. Sext. Die zweite Hand hat gebessert in a. d. VI. Kal. Sext. Dass diese Verbesserung richtig sein kann, zeigt dass im Texte Gesagte. Ob a. d. II. Kal. Sext. überhaupt möglich ist, darüber vgl. Ritschl, Rh. Mus. 18, 456.

Regel sofort angesetzt wurde. Der einzige Fall, in dem diess nicht geschah, in dem aber gleichwohl der Tag einige Tage vorher definitiv bestimmt werden musste, ist unter meinem 'kaum' mitbegriffen.

Bei legislativen Comitien konnten allerdings nicht bloss in älterer Zeit (man denke an die Lex Publilia Voleronis Liv. 2, 56 und an die Leges Liciniae Sextiae Liv. 6, 35 ff.), sondern auch noch in der Zeit, in welcher die Lex Pupia gegeben wurde, nicht bloss zufällige, sondern auch absichtliche Störungen vorkommen, da letztere durch die Leges Aelia und Fufia nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern in noch grösserer Ausdehnung ermöglicht waren. Da sie sicher häufig vorkamen, so lege ich zu Gunsten meiner Ansicht von der Lex Pupia kein Gewicht darauf, dass Bardt (S. 309) aus der Zeit nach den Leges Aelia und Fufia nur zwei bezeugte Beispiele dafür hat beibringen können, dass eine unterbrochene legislative Verhandlung am Tage darauf, *τῇ ὑστεραίᾳ* fortgesetzt worden ist, nämlich die Abstimmung über die Lex agraria des Ti. Gracchus und über die Entsetzung des Octavius (Plut. Ti. Gr. 12. App. b. c. 1, 12), sowie die über die Lex Trebonia des Jahres 699 (Dio C. 39, 35. Plut. Cat. min. 43). Aber ich lege darauf Gewicht, dass Jedermann wusste, dass in Folge von Obnuntiationen und Intercessionen legislative Verhandlungen sehr leicht eine Reihe von Tagen in Anspruch nehmen könnten, dass also solche am nächsten Tage fortgesetzten Verhandlungen nichts weniger als unvorhergesehen waren. Es verstand sich also von selbst, dass die Magistrate die Tage unmittelbar nach einem *dies legis ferundae* nicht im Voraus zu Senatssitzungen bestimmten [1].

---

[1] Ebendesshalb hatte ich Bd. 29, S. 333 und 334 bei der Interpretation von Cic. fam. 1, 4, 1. ad Q. fr. 2, 2, 3. Sest. 34, 74 darauf aufmerksam gemacht, dass in Folge des Antritts der Tribunen am 10. Dec. gerade der Januar ein *tempus legum ferendarum* sei. Es ist beachtenswerth, dass von den sechs Stellen, in denen die Lex Pupia in ihrer Beziehung zu legislativen Comitien genannt wird oder gemeint ist, vier sich auf den Januar beziehen (ausser den eben genannten noch Caes. b. c. 1, 5), eine auf den Februar, resp. März (ad. Q. fr. 2, 13, 3), eine auf den März (fam. 8, 8, 5). Dass die ersten Monate des Jahres, insbesondere der Januar vorzugsweise zur Gesetzgebung benutzt wurden, dafür liesse sich noch Vieles beibringen. Ich begnüge mich auf die Geschichte des Jahres 704 zu verweisen, in dem Curio *ἠξίου μῆνα ἄλλον πρὸς τὰς ἀπ' αὐτῶν δὴ νομοθεσίας ἐπεμβληθῆναι.* Dio. C. 40, 62. R. Alt. 3, 382 f. Dass ein Vorschlag der am 10. Dec. antretenden

Wie sehr man aber daran gewöhnt war, bei legislativen Verhandlungen Verschleppung über eine Reihe von Tagen hinaus vorauszusehen, dafür haben wir ein sehr deutliches Zeugniss in dem Senatsbeschluss vom Juli 697 bezüglich der dem Volke vorzulegenden Lex Cornelia Caecilia de Cicerone revocando bei Cic. Sest. 61, 29. Der Senat beschloss nämlich: *ne quis de caelo servaret, ne quis moram ullam afferret: si quis aliter fecisset, eum plane eversorem rei publicae fore idque senatum gravissime laturum, et ut statim de eius facto referretur. qua gravitate sua cum frequens senatus nonnullorum scelus audaciamque tardasset, tamen illud addidit, ut, si diebus quinque, quibus agi de me potuisset, non esset actum, redirem in patriam dignitate omni recuperata.* Natürlich nahm hiernach jeder loyale Magistrat nicht bloss den ersten jener fünf Tage, sondern auch die vier folgenden für Senatssitzungen vor der Durchbringung des Gesetzes nicht in Anspruch, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, die angekündigte Sitzung der Lex Pupia wegen nachträglich wieder absagen zu müssen.

Uebrigens kommt, wie bei den Wahlcomitien, so auch bei den legislativen, was Bardt gar nicht bemerkt hat, der Fall vor, dass bereits angesetzt gewesene aber nicht gehaltene Comitien vertagt werden. Indessen zwei der mir dafür zu Gebote stehenden Beispiele (Liv. 4, 58, 8. 14 und 6, 37, 12 verglichen mit 6, 36, 9), bei denen der Tag der neuen Comitien bei der Vertagung offenbar nicht bestimmt wurde, also erst später angesetzt werden konnte, gehören einer Zeit lange vor der Lex Pupia an, können also überhaupt nicht in Betracht kommen zur Charakteristik der Situation, durch welche die Lex Pupia hervorgerufen wurde. Nur eins fällt in die Zeit nach der Lex Caecilia Didia und Pupia und zeigt allerdings, wie es unter Umständen vorkommen konnte, dass unvorhergesehener Weise der Tag plötzlich angesetzt wurde. Es betrifft die Lex Vatinia de alternis consiliis reiiciendis, von der Cic. Vat. 11, 27 sagt: *At quoniam crebro usurpas legem te de alternis consiliis reiiciendis tulisse, ut omnes intelligant, te ne recte quidem facere sine scelere potuisse quaero, cum lex esset aeque promulgata, multas iam alias tulisses, exspectarisne, dum C. Antonius reus fieret apud Cn. Lentulum Clodianum? et posteaquam ille est reus factus, statim tuleris in eum, qui tuam post legem*

Tribunen noch im December zur Abstimmung kam, ist Ausnahme (z. B. Lex Manilia 29. Dec. 686. R. Alt. 3, 214); die Vorschläge des P. Clodius wurden bekanntlich Anfang Januar 696 angenommen (R. Alt. 3, 289 ff).

reus factus esset, ut homo consularis exclusus miser puncto temporis spoliaretur beneficio et aequitate legis tuae? Denn hier ist ganz klar, dass Vatinius das Gesetz zwar längst promulgirt, aber noch nicht zur Abstimmung gebracht hatte[1] und nun den Tag ganz plötzlich ankündigte, sobald er erfahren hatte, dass C. Antonius in Anklagestand versetzt war. Es konnte also hier allerdings eine Senatssitzung auf denselben Tag schon vorher angesetzt sein. Ich habe mich gewundert, dass B. sich dieses Beispiel hat entgehen lassen. Aber wenn er es gegen mich gebraucht hätte, so würde ich ihm erwiedern, dass dieser Fall denn doch einzig in seiner Art dasteht und natürlich nicht beweisen kann, dass dergleichen schon in der sullanischen Zeit so regelmässig vorgekommen sei, um als Motiv für die Lex Pupia haben dienen zu können. Natürlich ist auch er in meinem 'kaum' mitbegriffen.

Kurz es bleibt bei meiner Behauptung, zunächst soweit es Fortsetzungen unvollendet gebliebener Comitien, oder auch Vertagungen angesetzt gewesener, aber nicht gehaltener betrifft, dass der von B. statuirte Fall kaum eintreten konnte, dass also Bardts Ansicht von der Lex Pupia in dieser Beziehung durchaus nicht wahrscheinlicher geworden ist, als sie vorher war, während meine Ansicht von der Lex Pupia angesichts jener Fortsetzungen und Vertagungen durchaus die Probe bestanden hat.

Wie steht es nun aber mit Bardts Behauptung (oben S. 351), 'dass die *promulgatio trinundinum* die Festsetzung des Abstimmungstages nicht einschloss'?

Hätte Bardt diesen Satz, der in der That durchaus neu ist, wirklich bewiesen, so würde auch dadurch seine Auffassung der Lex Pupia nur möglich, aber durchaus noch nicht wahrscheinlich; denn da Bardt ein nach der Promulgation zu erlassendes den Tag der Comitien ansagendes Edict annimmt, das doch mindestens einige Tage vor dem Tage der Volksversammlung erlassen werden musste, so konnte auch so nicht oft der Fall eintreten, dass vor Ansetzung des Volksversammlungstages derselbe Tag schon zu einer Senatssitzung bestimmt war. Denn in der Regel wurden die Senatssitzungen — wie ich Bd. 29, S. 326 gleichfalls angedeutet hatte — an

[1] Dass ein früherer Tag dafür bestimmt gewesen war, aber eine Vertagung stattgefunden hatte, zeigt 11, 28 *tuum scelus illud est, te id quod promulgasses misericordiae nomine ad crudelitatis tempus distulisse.* Denn *differre* ist technischer Ausdruck (vgl. Liv. 6, 37, 12. 8, 23, 17 und die bei der Verschiebung der Wahlcomitien S. 356 angeführten Stellen Ciceros).

demselben Tage (z. B. App. b. c. 1, 25. Suet. Caes. 80) oder ganz kurz vorher berufen, z. B. *in diem posterum* (Liv. 3, 38, 13. 44, 20, 1). In älterer Zeit waren die Senatoren, wenn auch nicht immer in der Stadt, so doch auf ihren nah gelegenen Villen (Cic. Cat. mai. 16, 56); in späterer Zeit wurden sie durch Edicte genöthigt in der Stadt oder deren Nähe zu bleiben (Liv. 36, 3, 3. 43, 11, 4), natürlich um jeden Augenblick versammelt werden zu können. Es erscheint schon als Ausnahme, wenn die Consuln von der Reise aus ein Edict voranschicken *ut triduo post frequens senatus ad aedem Bellonae adesset* (Liv. 28, 9, 5). Wenn längere Zeit im Voraus bekannt ist, dass eine Senatssitzung stattfinden werde, so handelt es sich meist um Kalenden und Iden (z. B. Cic. ad Att. 9, 17, 1. Phil. 1, 2, 6), an denen eine Collision mit einer Volksversammlung überhaupt nicht möglich war. Nur aus dem J. 710 wissen wir, dass Antonius nach dem 2. Sept. den Senat auf den 19. entbot (Cic. Phil. 5, 7, 19), dass er ihn ferner, wahrwahrscheinlich *ex itinere*, auf den 24. Nov. berufen (Cic. Phil. 3, 8, 19) hatte und sodann diese Sitzung auf den 28. Nov. vertagte (das. 20), dass ferner die am 10. Dec. antretenden Tribunen den Senat auf den 20. Dec. beriefen (Cic. fam. 10, 28, 2. 11, 6, 2). Setzen wir nun auch den Fall, dass Antonius wirklich gleich am 3. Sept. den Senat auf den 19., etwa 8 Tage vorher den Senat auf den 24. Nov. berief, und dass die Tribunen gleich am 10. Dec. den 20. bestimmten, — was anzunehmen keineswegs nothwendig ist, — so folgt daraus doch nicht, dass eine so lange Vorherverkündigung zu der Zeit, in der die Lex Pupia gegeben wurde, Sitte gewesen sei, ganz abgesehen davon, dass sowohl Antonius als die Tribunen bei der damaligen Lage der Dinge ausnahmsweise wissen konnten, dass die betreffenden Comitialtage von anderer Seite für Comitien nicht benutzt werden würden oder könnten. Auf jeden Fall würde Bardt, wenn er obigen Satz bewiesen hätte, erst noch weiter beweisen müssen, dass schon zu der Zeit, in welcher die Lex Pupia gegeben wurde, es einigermassen üblich gewesen sei, den Senat mehrere Tage im Voraus zu berufen.

Aber der Satz ist durchaus nicht erwiesen, wie ich zunächst um des methodischen Interesses willen, das sich an die Bardt'sche Beweisführung knüpft, darthun will, ehe ich positiv beweise, dass wirklich, wie ich in meinem früheren Aufsatze als selbstverständlich vorausgesetzt habe[1], der Tag der Comitien zu-

[1] Ich hatte dazu Recht, weil diess, so viel ich weiss, vor Bardt

gleich mit der Promulgation angesetzt wurde. Zur Beurtheilung des Verfahrens bei der *promulgatio trinum nundinum* werde ich mich aber, hierin dem Beispiele Bardt's folgend, der Beispiele aus den Zeiten vor und nach der Lex Caecilia Didia bedienen; denn durch die Lex Caecilia Didia ist die Form der *promulgatio trinum nundinum*, sowie sie der Sitte nach schon vorher bestand, anscheinend nicht geändert, sondern nur die früher nicht immer streng beobachtete Sitte gesetzlich geregelt. Dagegen versteht es sich von selbst, — was Bardt nicht erkannt hat, — dass, sobald es auf die Schlüsse ankommt, die aus dem Verfahren der *promulgatio trinum nundinum* auf die Lex Pupia zu machen sind, dafür auch hier, wie oben (S. 352) nur Beispiele aus der Zeit nach der Lex Caecilia Didia in Betracht kommen können.

Bardts Beweisverfahren ist nun dieses, dass er zuerst den Ausdruck *promulgatio trinum nundinum* (Cic. Phil. 5, 3, 8; vgl. de dom. 16, 41. 17, 45) definirt als 'öffentliche Ausstellung während dreier *nundina*, d. h. während dreier achttägigen Wochen, wobei die letzte voll oder nur angefangen sein kann, keineswegs aber nur angefangen sein muss'. Da *promulgatio* ein Nomen actionis ist, so müsste es zunächst heissen: 'öffentliche Ausstellung auf und während'. Sodann aber darf es nicht heissen 'während dreier *nundina* d. h. während dreier achttägigen Wochen', weil der Plural *nundina* als Ausdruck für achttägige Wochen in der älteren Latinität ebenso unbelegt ist, wie der Singular *nundinum*. Diese neutrale Form lässt sich erst aus der Kaiserzeit nachweisen, als die *promulgatio trinum nundinum* zur Antiquität geworden war[1]; sie ist für die ältere Zeit lediglich von Mommsen Chron.

---

von Niemandem bezweifelt ist. Vgl. Marquardt 2, 3, 55 ff. und auch Mommsen Chron. p. 243 'die Sitte, die Gemeinde *in trinum nundinum* zu entbieten und zugleich die Verhandlungsgegenstände bekannt zu machen'. Ich bin also in der glücklichen Lage nicht eine Hypothese von mir, sondern einen bisher allgemein angenommenen Satz vertheidigen zu müssen. Wahrscheinlich hat ihn auch Bardt, als er über die Lex Pupia schrieb, noch als allgemein gültig angesehen; wäre es anders, so hätte er doch wohl es zweckmässig gefunden, dem von mir erhobenen Einwande im Voraus zu begegnen.

[1] Quint. 2, 4, 35 trino nundino promulgata. Lamprid. Alex. Sev. 28 primo nundino sibi alios semper suffecit. Die von Nonius p. 214 M. aus Lucilius und Varro angeführten Stellen des Accus. *nundinum* beruhen auf einem, wie Nonius ausdrücklich sagt, masculinaren *nundinus* (sc. dies).

S. 240. 243. 253 f. aufgebracht, und zwar zu dem Zwecke aufgebracht, um seine Hypothese über die *nundinae*, welches nach ihm nicht Markttage, sondern die Tage a. d. IX. Kal. sein sollen — eine Hypothese, die Mommsen, wie es scheint, jetzt selbst aufgegeben hat — aufstellen zu können[1]. Die *promulgatio trinum nundinum* ist vielmehr die Ausstellung auf einen Zeitraum und während eines Zeitraumes, in welchen *tres nundinae continuae*, d. h. drei aufeinander folgende Markttage fallen; also eines Zeitraums von mindestens 17, höchstens 31 Tagen; wobei der Forderung einer solchen *promulgatio* genügt ist, wenn die Ausstellung mindestens 17 Tage (R. Alt. 2, 440) gedauert hat[2]. In jenem Ausdrucke ist

---

[1] Mit sachlichen Gründen ist sie schon lange widerlegt von O. Hartmann (Ordo iudiciorum. Gött. 1859. S. 80 ff., bes. 81, Anm. 5), welcher beweist, dass *nundinae* wirklich den Markttag bezeichnete (XII tab. bei Gell. 20, 1, 49. Varro bei Non. p. 214 u. r. r. 2. praef. 1. Cic. ad Att. 1, 14, 1. 4, 3, 4. Colum. 1. praef. 18. Plin. 18, 3, 13. 15. Suet. Aug. 92. Gell. 20, 1, 47. Macrob. 1, 13, 16 f. 20. 1, 16, 5. 6. 28—36. 3, 17, 9. Fest. p. 173. ep. 171. Dionys. 7, 58. 2, 28. 10, 1. Plut. Cor. 19. qu. Rom. 42. Dio C. 40, 47. 48, 33. 60, 24. Athen. 6, 108). Vgl. auch Huschke, das alte römische Jahr. S. 288. — Sprachlich kommt noch folgendes in Betracht. Mommsen hält *nundinum* in dem Ausdrucke *promulgatio trinum nundinum* (Cic. Phil. 5, 3, 8), *trinum nundinum* (Cic. de dom. 16, 41. 17, 45. fam. 16, 12, 3. Liv. 3, 35), *trinum noundinum* (Sc. de Bac. Z. 22), [tr]*inum nondin*[um] (Tab. Bant. Z. 31) für den Accusativ des Singulars. Aber dann müsste *trinus* im Singular mit entweder ordinaler oder gleichsam collectiver Bedeutung stehen. Beides ist für die ältere Zeit unmöglich, indem sich für *trinus* im Singular nur Beispiele aus der Kaiserzeit finden (Plin. n. h. 10, 34, 106 *trino* versu. Stat. silv. 4, 9, 15 *trino* foro. Auson. idyll. 11, 63. 66 *trinum* genus). Das in den Lexicis angeführte *trina* pugna des Plautus Bacch. 2, 3, 40 und *trino* praesidio des Auctor belli Africae 80, 2 ist längst beseitigt. Quintilians *trino* nundino promulgata (2, 4, 35) kann natürlich unter diesen Umständen nichts beweisen, da es auf Missverständniss des alten Sprachgebrauchs beruht. Wollte man aber den achttägigen Wochen zu liebe *trinum nundinum* für Gen. Plur. von *nundinum* halten, so steht dem entgegen, dass *nundina* als Plural von *nundinum* kein Plurale tantum sein würde, s. S. 363, A. 2. Diess steht auch der Ansicht von Karlowa (Ehe S. 115. Civilprocess S. 309) entgegen, der *trinum nundinum* theils für Gen. Plur., theils für Acc. Sing. von *nundinus (dies)* hält.

[2] Die am 29. Dec. 686 angenommene Rogatio Manilia (R. Alt. 3, 214) war also, wenn am 10. Dec. promulgirt, 19 Tage lang promulgirt gewesen; die Rogationes Clodiae (R. A. 3, 289 ff.), welche am 3. Januar angenommen worden sind (Cic. in Pis. 4, 9), waren, wenn am 10. Dec. promulgirt, 22 Tage promulgirt gewesen; ebenso lässt sich

trinum nundinum allerdings Genetiv (nicht Accusativ, wie Bardt mit Mommsen unter Berufung auf Neue Formenlehre 1, 19 und Corssen, Aussprache [2] 2, 95 meint) für *trinarum nundinarum*, wie Priscian 7, 3, 9 p. 292 Hertz ganz richtig sagt, wenn man ihn nur nicht mit Hertz sagen lässt: *et ‘trinundinum’ pro ‘trinundinarum’ Cicero pro Cornelio I: ex promulgatione trinundinum*, sondern nach guten Handschriften und nach der Analogie von Cic. Phil. 5, 3, 8 *et ‘trinum nundinum’ pro ‘trinarum nundinarum’ Cicero pro Cornelio I: ex promulgatione trinum nundinum* [1]. Diese Auffassung von *trinum nundinum* als Genetiv von *nundinae* wird nicht bloss durch Cic. de dom. 16, 41 (*si quod in ceteris legibus trinum nundinum esse oportet, id in adoptione satis est trium esse horarum*) empfohlen, worauf schon Bücheler lat. Decl. S. 44 aufmerksam macht, sondern sie ist wegen des Zahlwortes die einzig mögliche, da *trini* in der Prosa nur bei den Pluralia tantum, und ein solches ist *nundinae*, gebildet von dem Adjectivum *nundinus* (S. 361, A. 1), die Cardinalzahl vertritt [2]. Jener Zeitraum wird auch *trinundinum* genannt (Macrob. Sat. 3, 17, 7. Schol. Bob. 300), ein auch adjectivisch (*trinundinum tempus* Schol. Bob. 310, *trinundinus dies* Rutilius bei Macrob. Sat. 1, 16, 34. 35) gebrauchtes Compositum, das mit *tri-* gerade so von *nundinae* gebildet ist, wie *triduum*, *trinoctium*, *triennium* von den entsprechenden Substantiven (nicht als Abkürzung von *trinum nundinum* wie Corssen 2, 574. 885 meint). Dem Sinne nach ist am meisten vergleichbar *trinoctium*, d. h. ein Zeitraum, in den *tres noctes continuae* fallen (Gell. 10, 15, 14. 3, 2, 12). Es lässt sich nicht ausmachen, wie alt dieses Compositum *trinundinum* — ein Com-

---

berechnen, dass die am 1. März 702 promulgirten Leges Pompeiae de ambitu et de vi (R. Alt. 3, 361. 364) höchstens 20 Tage promulgirt gewesen sind (Ascon. 37. 39. 40. 44).

[1] Damit wird das von Neue und Corssen vorgebrachte Argument, dass es keinen Nominativ *trinundinae* gäbe, *trinundinum* also nicht Genetiv sein könne, hinfällig. Neue sagt kein Wort darüber, wie sich *trinum* bei der accusativischen Auffassung erklären lasse. Corssen 2, 574 erklärt es als ‘den dreimaligen neunten Tag’: eine Auffassung, die ich im Texte als unzulässig nachweise.

[2] Für *nundinae* selbst wird dieser Gebrauch bestätigt durch Plin. n. h. 18, 3, 15 farris pretium *in trinis nundinis* ad assem redegit. Gell. 20, 1, 47 *trinis nundinis continuis* ad praetorem in comitium producebantur. Es würde Eigensinn sein, diess ‘in drei Wochen’ statt ‘an drei Markttagen’ zu übersetzen, zumal da sich die Worte des Gellius beziehen auf den Satz der XII tab.: *tertiis nundinis* partes secanto.

positum zweiter Potenz, da *noundinae* selbst für *novendinae* steht — ist; wäre es aus alter Zeit nachweisbar, so könnte man daran denken, es bei Cic. de dom. 17, 45 *trinum nundinum prodicta die*, fam. 16, 12, 3 *se praesentem trinum nundinum petiturum*, Liv. 3, 35 *in trinum nundinum indicta* statt *trinum nundinum* in den Text zu setzen, um die syntaktischen Schwierigkeiten des als Genetiv gefassten *trinum nundinum* zu beseitigen. Indessen die handschriftliche Ueberlieferung gestattet das höchstens bei Liv. 3, 35. Und die syntaktische Schwierigkeit bleibt auf alle Fälle im Sc. de Bac. Z. 22 *haice utei in coventionid exdeicatis ne minus trinum noundinum.* Man wird also die syntaktische Schwierigkeit einräumen, aber dieselbe nach Analogie anderer Zahlausdrücke, die gleichfalls den Regeln der Syntax nicht entsprechen, durch Ellipse des selbstverständlichen Begriffs *tempus*, den Corssen 2, 95 ohnehin auch für die accusativische Auffassung supplirt, erklärlich finden. Wenigstens ist diess besser als anzunehmen, dass der Genetiv Pluralis *trinum nundinum* aus Missverständniss für ein Neutrum singularis gehalten und als solches gebraucht worden sei.

Nach jener auf eine unbewiesene Hypothese gestützten Definition beginnt Bardt, ganz nach derselben Methode, mit der er seine Ansicht über die Lex Pupia durch Aufstellung eines allgemein gültigen constitutionellen Grundsatzes einleitete, mit der Aufstellung einer, wie er glaubt, jede weitere Möglichkeit ausschliessenden Alternative bezüglich der Auffassung der durch *trinum nundinum* bezeichneten Frist. ‘Man kann’, sagt er S. 306, ‘sich nun die Frist eines *trinum nundinum* zwischen Promulgation [soll heissen Anfang der Promulgation] und Votirung eines Gesetzes denken entweder als eine absolute oder als eine minimale[1]; im ersteren Falle würde mit der Promulgatio der Votirungstag ipso facto bestimmt sein, und wenn an diesem Tage das Gesetz aus irgend einem Grunde nicht votirt wird, müsste erst wieder eine neue *promulgatio in trinum nundinum* stattfinden, die wieder einen ganz bestimmten Tag von vornherein für die Abstimmung in Aussicht nähme; im andern Falle, wenn die Frist nur eine minimale war, hatte die Ansetzung des Tages mit der *promulgatio trinum nun-*

[1] Bei dieser Distinction hat B. wohl Mommsen vor Augen gehabt, der (Staatsr. 1, 490. 509) von der amtlichen Befristung mit Recht sagt, dass sie entweder eine absolute oder eine maximale sei. Aber die Nachahmung ist eine entschieden unglückliche.

dinum nichts zu schaffen, diese erfolgte vielmehr selbständig durch den rogirenden Magistrat, und falls das Gesetz an dem bestimmten Tage nicht zur Abstimmung gelangte, konnte diese an jedem folgenden sonst geeigneten Tage vorgenommen werden.'

Bei dieser Construction fragt man zunächst verwundert, wie denn die Auffassung jener Frist als einer absoluten, mit der Wirkung, dass ein bestimmter Tag durch die *promulgatio trinum nundinum* ipso facto fixirt gewesen sei, überhaupt denkbar ist? Sie wäre es doch nur, wenn die durch den Ausdruck *trinum nundinum* bezeichnete Frist stets dieselbe Zahl von Tagen bezeichnet hätte, so etwa wie es bei der Frist der *iusti triginta dies* denkbar ist. Nun aber bezeichnet der Ausdruck einen Zeitraum von mindestens 17, höchstens 31 Tagen, oder nach Bardts eigener Auffassung von mindestens 17, höchstens 24 Tagen. Denn in seiner Definition heisst es: 'wobei die letzte (achttägige Woche) voll oder nur angefangen sein kann, keineswegs aber nur angefangen sein muss'. Und S. 311 sagt er unter Berufung auf Mommsen Chron. 243, A. 36 ganz richtig: 'die Beziehung der Frist gerade auf den Anfangstag des dritten Nundinum ist Willkür der Neueren'. Endlich aber erklärt er sich in der Anm. daselbst mit Recht auch gegen Mommsens Annahme, 'dass die drei Nundina voll sein müssen'. Wenn darnach die Frist weder mit dem 17. noch mit dem 24. Tage nothwendig abläuft, sondern nach Bardts Auffassung mit jedem Tage vom 17. bis 24., nach meiner mit jedem Tage vom 17. bis 31. ablaufen kann, so ist sie ihrem Begriffe nach zu einer absoluten Frist in Bardts Sinne, d. h. zu der Fixirung eines bestimmten Tages, vollkommen unbrauchbar, gerade so unbrauchbar, wie *triduum* und *trinoctium* es sind zur Fixirung einer bestimmten Stunde des dritten Tages und der dritten Nacht, oder *triennium* zur Fixirung eines bestimmten Monats des dritten Jahres. Wozu also wird eine Möglichkeit der Auffassung des Trinundinum als denkbar hingestellt, die nach dem Begriffe dieses Ausdruckes nicht bloss unrichtig, sondern schlechthin undenkbar ist?

Gesetzt aber die Auffassung einer absoluten Frist wäre denkbar, so fragt man sich ebenso verwundert, warum denn es ein nothwendiges Merkmal dieser absoluten Frist sein soll, dass im Falle der Nichtvotirung des Gesetzes am Votirungstage eine neue *promulgatio in trinum nundinum* stattfinden müsse. Denkbar ist es doch ebenso gut, wo nicht noch besser, dass die am Votirungstage begonnenen Verhandlungen ohne neue Promulgation an den darauf folgenden Tagen fortgesetzt und beendigt wurden; denn

der Zweck der Promulgation war ja mit der ersten erreicht. Auf keinen Fall ist jenes Merkmal im Begriffe der absoluten Frist eo ipso gegeben.

Ebenso fragt man sich verwundert, warum denn die Nichtansetzung des Tages als ein nothwendiges Merkmal der minimalen Frist erscheint, da es doch ebensowohl denkbar ist, dass gleichzeitig mit der Promulgation, sei es in einer Contio (Liv. 3, 34, 1), sei es in einem Edicte, das die Bürger aufforderte die promulgirte Rogation oder die promulgirte Candidatenliste zu prüfen, der Tag angesetzt wurde, als dass diess nachträglich sei es noch während des Trinundinum, sei es nach Ablauf desselben in einem besonderen Edicte geschah.

Wie Bardt zu jener auffallenden Aufstellung zweier Möglichkeiten der Auffassung, von denen nur die zweite, diese aber in doppelter Weise, nicht bloss in der von Bardt gesetzten, denkbar ist, gekommen sein mag, ergiebt sich aus den Worten, mit denen er fortfährt: 'Beide Auffassungen sind nach meiner Ansicht in unserer Ueberlieferung vertreten; ich will das erst constatiren und dann zu zeigen versuchen, welche von beiden das Richtige trifft'. Er ist nämlich der Meinung bei Dionysius die erste, bei Livius die zweite zu finden, und hält die erste für unrichtig, die zweite für richtig.

Für die erste Auffassung beruft er sich auf Dionysius 9, 31 (soll heissen 41), wo erzählt wird, dass es bei den Verhandlungen über das publilische Gesetz am Abstimmungstage zu einem Handgemenge kam, und dass die Tribunen nach Aufhebung der Versammlung die Abstimmung über das Gesetz *πάλιν εἰς τρίτην ἀγοράν* angesetzt hätten. 'Demnach', sagt Bardt S. 307, 'betrachtet Dionysius die *promulgatio trinum nundinum* als die Festsetzung des Abstimmungstages involvirend und die Frist des trinum nundinum als eine absolute.' Aber Dionysius spricht hier gar nicht von der *promulgatio trinum nundinum* der ciceronianischen Zeit, die allen Comitien in gleicher Weise zukommt, sondern von der *promulgatio in tertias nundinas*, die den Concilia plebis der ältesten Zeit eigenthümlich ist. Die griechischen Schriftsteller geben das lateinische *nundinae* constant mit *ἀγορά* (Dionys. 7, 58. 2, 28. 10, 1. Plut. Cor. 19. qu. Rom. 42. Dio C. 40, 47. 48, 33. 60. 24. Athen. 6, 108); *εἰς τρίτην ἀγοράν* ist also wörtliche Uebersetzung von *in tertias nundinas*, ein Ausdruck, der zwar bei keinem lateinischen Schriftsteller vorkommt, aber ohne Zweifel von den Annalisten gebraucht worden war; dass sie in demselben Sinne den Aus-

druck *in trinum nnndinum* gebraucht hätten (wie Mommsen Chron. 243 und auch Marquardt 2, 3, 56 f. meint), der selbst nur einmal (Liv. 3, 35), und hier nicht einmal ganz sicher (oben S. 364) überliefert ist, ist eine völlig unbewiesene und unbeweisbare Annahme. Der Ausdruck *tertiae nundinae* übrigens ist uralt und durch die bekannte Stelle der zwölf Tafeln belegt: *tertiis nundinis partes secanto* (Gell. 20, 1, 49). Die Berufung der Concilia plebis εἰς τρίτην ἀγοράν kommt ausser der von Bardt angeführten Stelle noch bei Dionys. 7, 58 f. 10, 3. 10, 35. Plut. Cor. 18. 19, vielleicht auch der Sache nach[1] bei Rutilius (Macrob. Sat. 1, 16, 34; vgl. 35) vor, während es andererseits bezeugt ist, dass die Comitia curiata, centuriata[2] und wohl auch tributa, alle, in denen *cum populo*, nicht *cum plebe*, agebatur, an den *nundinae* gar nicht gehalten werden durften (Julius Caesar bei Macrob. Sat. 1, 16, 29. Plin. n. h. 18, 3, 13. Fest. p. 173). Jene Zeugnisse über die Berufung der Concilia plebis in ältester Zeit sind um so unverdächtiger, als es dem Dionysius, geschweige denn den Annalisten, nicht einfallen konnte, die *promulgatio trinum nundinum* ihrer Zeit aufzufassen als eine Berufung *in tertias nundinas*, da bekanntlich die *nundinae* seit der Lex Hortensia von 467/287 *fastae*, also zur Abhaltung von Comitien aller Art, auch der Concilia plebis, ungeeignet waren (Granius Licinianus bei Macrob. Sat. 1, 16, 30). Es

---

[1] Wenn es bei Rutilius heisst: ut scita atque consulta frequentiore populo referrentur, quae *trinundino die* proposita a singulis atque universis facile noscebantur, und Macrobius dann fortfährt: unde etiam mos tractus, ut leges *trinundino die* promulgarentur, so ist damit entweder gemeint der erste der drei Markttage, der Tag, an dem die Promulgation *in tertias nundinas* stattfand, oder der ganze Zeitraum des Trinundinum, welches letztere entschieden der Fall ist bei Macrob. Sat. 3, 17, 7 tantummodo promulgata, priusquam *trinundino* confirmaretur, bei Schol. Bob. 300 *trinundino* proponebantur und bei Quint. 2, 4, 35 sive non *trino* forte *nundino* promulgata. — Nicht als ein Zeugniss für die Berufung der Concilia plebis εἰς τρίτην ἀγοράν kann gelten App. b. c. 1, 12, wo Ti. Gracchus zweimal ein Concilium plebis εἰς τὴν ἐπιοῦσαν ἀγοράν vertagt. Appian hat hier die Terminologie der Berufung εἰς τρίτην ἀγοράν und der Vertagung *in proximum diem comitialem* confundirt; vgl. Plut. Ti. Gr. 12.

[2] Absichtlich habe ich Dion. 11, 17 nicht angeführt; denn hier überträgt Dionysius, wohlbemerkt in einer Rede, die Berufung εἰς τρίτην ἀγοράν auf wählende Centuriatcomitien, was er ebenso wenig in seinen Quellen gefunden haben kann, wie die φυλαί als Stimmabtheilungen dieser Comitien.

konnte dem Dionysius bekannt sein, und es war sicher den Annalisten so gut wie dem Rutilius[1] bekannt, dass die *promulgatio trinum nundinum* sich aus der *promulgatio in tertias nundinas* entwickelt hatte, indem man spätestens nach der Lex Hortensia bei den Concilia plebis einen Tag nach den *tertiae nundinae*[2] zur Abstimmung ansetzen musste, was indess auch schon früher, etwa seit dem Plebiscitum Trebonium des J. 306, aufgekommen sein kann (R. Alt. 2, 438).

Dionysius also hat zwar die Frist der Berufung *in tertias nundinas* als eine absolute im Sinne Bardts aufgefasst, und diese Frist muss in der That als eine absolute gefasst werden mit der Wirkung, dass ein bestimmter Tag, der 17., dadurch angesetzt wird; aber über die *promulgatio trinum nundinum*, die mit jener Frist nur das gemein hat, dass sie mindestens 17 Tage währt, hat er sich weder 9, 41 noch an den andern Stellen geäussert. Dass er dieselbe jedoch kennt, zeigt seine Schilderung des Verfahrens bei der Promulgation der von den Centuriatcomitien anzunehmenden Gesetze der Decemvirn (10, 57), wobei er die Berufung *εἰς τρίτην ἀγοράν* nicht erwähnt, die Sache vielmehr so darstellt, dass Bardt diese Stelle weit eher als Beleg dafür hätte anführen können, dass Dionysius rücksichtlich der von der *promulgatio in tertias nundinas* zu unterscheidenden *promulgatio trinum nundinum* die zweite Auffassung, nach welcher die Frist eine minimale ist, habe.

Auch darin übrigens hat Bardt Unrecht, dass er die Beobachtung einer neuen Promulgation nach dem Scheitern der Abstimmung am ersten Tage als Merkmal der absoluten Frist des Dionysius ansieht. Denn so verfuhren die Tribunen allerdings bei Dion. 9, 41, wo es heisst: *προθέντων δὲ πάλιν τῶν δημάρχων εἰς τρίτην ἀγορὰν τὴν περὶ τοῦ νόμου διάγνωσιν.* Aber aus der vorher stehenden Beschreibung der Concilia plebis: *τὰς δὲ φυλετικὰς μήτε*

---

[1] Vgl. Macrob. Sat. 1, 16, 34 f., insbesondere die zwar von Macrobius formulirten aber doch dem Rutilius nachgeschriebenen Worte: sed haec omnia neglegentius haberi coepta et post abolita, postquam *internundino* etiam ob multitudinem plebis frequentes adesse coeperunt. Denn hier ist mit *internundinum* (vgl. Marius Victorin. Gr. lat. VI p. 25 K.), nicht zu verwechseln mit *inter nundinum* (sc. *diem*), d. i. am Markttage (Lucilius und Varro bei Non. p. 214), die Zeit zwischen 2 *nundinae*, d. i. 7 Tage, gemeint.

[2] Diess hat schon Hartmann, Ordo iudiciorum S. 82 ff. bes. 102 entwickelt. Vgl. auch Röm. Alt. 2, 440 f.

προβουλεύματος γενομένου μήτε τῶν ἱερέων τε καὶ οἰωνοσκόπων ἐπιθεσπισάντων, ἐν ἡμέρᾳ μιᾷ τελεσθείσας ὑπὸ τῶν φυλετῶν τέλος ἔχειν, folgt nicht, dass die Concilia plebis von Rechts wegen wiederum auf den dritten Markttag verschoben werden mussten, da ja nichts (als etwa die Unlust der Plebejer) hinderte, den zweiten, d. h. den nächsten zu benutzen[1]. Ausserdem aber ist diess der einzige Fall, in dem jene wiederholte Promulgation erwähnt wird, während in den andern Stellen des Dionysius nichts davon steht. Ja die Stelle 10, 3 beweist fast geradezu, dass Dionysius jenes *πάλιν προθεῖναι* nicht als ein nothwendiges Merkmal der absoluten Frist betrachtete. Denn hier wird das Volk *εἰς τρίτην ἀγοράν* berufen, und zwar gewiss nicht bloss zur Berathung, wie Dionysius zu sagen scheint, sondern zur Berathung und Abstimmung über die Rogatio Terentilia; dann aber wird *ἐφ' ἡμέρας συχνάς* der Vorschlag von den Gegnern kritisirt, und zuletzt setzen die Tribunen, *δυσχεραίνοντες ἐπὶ τῇ διατριβῇ τοῦ χρόνου* den Tag an, *ἐν ᾗ κυρώσειν αὐτὸν* (*τὸν νόμον*) *ἔμελλον*, ohne dass gesagt wird, dass diess wiederum die *τρίτη ἀγορά* gewesen sei. Glaubt Bardt etwa, es sei des Dionysius Meinung gewesen, jeder einzelne der *ἡμέραι συχναί* habe erst wieder durch eine Promulgatio angekündigt werden müssen? und müsste er diess nicht glauben, wenn seine aus dem einen Falle (9, 41) abstrahirte Regel das Richtige träfe?

Kurz die erste Auffassung der *promulgatio trinum nundinum* ist erstens überhaupt nicht denkbar, zweitens nicht die des Dionysius; dieser unterscheidet vielmehr die Promulgation der Centuriatcomitien (10, 57) von der *promulgatio in tertias nundinas* der Concilia plebis, hält letztere Frist allerdings mit Recht für eine absolute, ohne jedoch in der Wiederholung derselben nach der Erfolglosigkeit der ersten Berufung ein nothwendiges Merkmal derselben zu erkennen. Wenn man hiernach die Berichte des Dionysius in ihrer Gesammtheit übersieht, so wird man auch beurtheilen können, mit welchem Rechte Bardt (S. 307 f.) auf Grund der einen Stelle 9, 41 behauptet, es geschähe dieser Stelle 'wohl zu viel Ehre, wenn man sie als Zeugniss nähme, dass nun wirklich bei Gelegenheit des publilischen Gesetzes so verfahren worden'. Freilich können die Berichte der Annalisten, denen Dionysius folgt, nicht als historisch treue Schilderungen des Verfahrens bei den

[1] Nur diess meint Hartmann S. 86 'es blieb also nichts Anderes übrig, als dass die Volkstribunen vermittelst einer neuen Promulgation ihres Antrages völlig von vorn wieder anfingen'.

einzelnen Gesetzen gelten, so wenig wie die Details der Schlachtbeschreibungen historisch treu sind; aber als historische Zeugnisse für die Berufungsweise der Concilia plebis *in tertias nundinas* können sie ebenso gut gelten, wie die Schlachtbeschreibungen z. B. für die Eintheilung der Soldaten in Hastati, Principes und Triarii. Bardts Behandlung des Dionysius zeigt recht deutlich, wie misslich es ist, die von Mommsen geübte Methode der Quellenkritik, bei der auch Mommsen bisweilen, aber doch nie ohne Geist irrt, ohne die Belesenheit und die umfassende Sachkenntniss Mommsens üben zu wollen.

Die zweite Auffassung, wonach die Frist nicht als eine absolute, sondern als eine minimale erscheint, findet Bardt in den auf die Verhandlungen über die Rogatio Terentilia sich beziehenden Worten des Livius 3, 11, 3 *quemadmodum se tribuni gessissent in prohibendo dilectu, sic patres in lege, quae per omnis comitiales dies ferebatur, impedienda gerebant.* Hier überträgt Livius in der That das Verfahren seiner Zeit auf die Concilia plebis der ältesten Zeit, wie der in jener Zeit für die Concilia plebis gar nicht in Betracht kommende Begriff der *dies comitiales* zeigt (R. Alt. 2, 437); man kann also in der That aus dieser für die Zeit der Rogatio Terentilia falschen Beschreibung Schlüsse ziehen bezüglich der Art, wie Livius das spätere Verfahren auffasst. Bardt nun sagt mit Bezug auf jene Stelle vollkommen richtig: 'Wenn hier Livius die Tribunen an allen Comitialtagen den Versuch machen lässt zur Abstimmung zu schreiten, so setzt er natürlich nicht voraus, dass ein Trinundinum vorher für jeden einzelnen die Ansage der Volksversammlung statt gefunden hat, also denkt er sich die Feststellung des Abstimmungstages nicht jedesmal abhängig von der *promulgatio* und fasst die Frist des Trinundinum, deren er sonst gedenkt, folglich als eine minimale'. Aber ist denn damit bewiesen, dass nach Livius' Auffassung 'die Ansetzung des Tages mit der *promulgatio trinum nundinum* nichts zu schaffen' hatte, was B. S. 306 als ein nothwendiges Merkmal der minimalen Frist ansieht? Folgt daraus, dass Livius die *promulgatio trinum nundinum* nicht für jeden einzelnen Tag nöthig hielt, dass er sie für keinen, auch für den ersten nicht, als erforderlich ansah? Folgt daraus, dass nach Livius Auffassung die Ansetzung des Tages nicht jedesmal abhängig war von der *promulgatio trinum nundinum*, dass sie es nach Livius Ansicht niemals, auch das erste Mal nicht, war? In welcher Logik ist der Schluss, dass das, was nicht jedesmal geschieht, niemals geschehe, erlaubt? Seit wann ist *οὐκ ἀεί, οὐχ ἑκάστοτε* oder *non*

semper gleichbedeutend mit *οὔποτε* oder *nunquam?* Livius konnte offenbar ganz so schreiben, wie er schrieb, wenn er meinte, der erste der Tage sei selbstverständlich ein Trinundinum vorher angekündigt gewesen. Freilich sagt er diess nicht mit ausdrücklichen Worten, aber dass er sich die Sache wirklich so dachte, folgt mit Sicherheit aus der Art, wie er 3, 35, 1[1] die Berufung der Centuriatcomitien zur Wahl der Decemvirn in Verbindung mit der Frist des Trinundinum erwähnt. Denn wenn er hier sagt: *postquam vero comitia decemviris creandis in trinum nundinum indicta*[2] *sunt*, so dachte er sich die Comitien offenbar berufen auf einen bestimmten Tag, den er genügend bezeichnet zu haben glaubte durch die Promulgationsfrist *trinum nundinum*[3]. Und bei der Berathung über die Rogatio Terentilia muss er so gut wie Dionys. 10, 3 (oben S. 369) die Berufung *in tertias nundinas* in seinen Quellen erwähnt gefunden haben; da er diese mit der durch *trinum nundinum* bezeichneten Frist verwechselte, so würde er, wenn es ihm gefallen hätte 3, 11 das Selbstverständliche zu erzählen, sich ebenso wie 3, 35 des Ausdruckes *in trinum nundinum* (oder *in trinundinum*) bedient haben. Kurz, wenn man, wie man muss, beide Stellen des Livius berücksichtigt (3, 11 und 3, 35), und nicht mit Bardt die eine derselben (3, 35) unter einem 'sonst' versteckt, so ergiebt sich, dass nach Livius Auffassung die Frist *trinum nundinum* allerdings eine minimale war, dass aber Livius gleichwohl den Abstimmungstag der Comitien in Verbindung mit dieser Frist angesetzt dachte, und zwar so, dass, wenn dieser Tag resul-

---

[1] Man wolle aus Bardts Worten 'deren er sonst gedenkt', nicht schliessen, dass Livius der Frist noch öfter gedenke. Die Stelle 3, 35 ist die einzige, in der die Frist ausdrücklich erwähnt wird.

[2] *indicere*, dessen *in* auf einen bestimmten Tag hinweist, auch bei Liv. 4, 6, 9 comitia tribunis consulari potestate tribus creandis *indicuntur*. Vgl. Livius 1, 50, 1 *in diem certam* ut ad lucum Ferentinae conveniant, *indicit*. 10, 27, 3 *dies indicta* pugnae. 21, 63, 8 ne Latinas *indiceret*. (Die feriae Latinae wurden bekanntlich immer auf einen bestimmten Tag indicirt. Marquardt Bd. 4, S. 443.)

[3] Da es sich hier nur um die Auffassung des Livius handelt, nicht um die Sache selbst, so ist es nicht nöthig, die Frage zu erörtern, ob zur Zeit der Decemvirn auch für die Centuriatcomitien schon das Trinundinum, und nicht vielmehr die alte aus dem Kriegsrecht herrührende Frist der *iusti triginta dies* (Fest. ep. 103. Macrob. Sat. 1, 16, 15 in Verbindung mit Dio C. 37, 28. Liv. 39, 15, 11) galt. S. darüber R. Alt. 1, 481 f. 2, 486. 509. Die osk. Inschrift der Tab. Bant. und die römischen Volksgerichte S. 65 ff. Marquardt Bd. 2, 3, 55.

tatlos verlief, jeder folgende sonst geeignete ohne neue Promulgation benutzt werden konnte.

Für die vermeintliche Auffassung des Livius führt Bardt sodann noch einige Stellen der ersten Dekade an. Gleich die erste 9, 38. 39, in der Livius erzählt, dass die Lex curiata de imperio für den Dictator Papirius, die am ersten Tage aus religiösen Bedenken nicht votirt wurde, am folgenden angenommen ward, gehört gar nicht hieher. Dass Bardt sie hier anführt, zeigt, dass er Mommsens Staatsrecht doch noch nicht genügend studirt hat; sonst würde er wissen, dass 'das Trinundinum für diese Curiatrogationen auf keinen Fall in Anwendung gekommen ist' (Staatsr. 1, 52, A. 1). Was die andern betrifft, so folgt aus der Annahme der Lex Ogulnia *postero die* (Liv. 10, 9), aus der Fortsetzung der Consul- und Prätorenwahl *postridie* (Liv. 10, 22, 8), aus der Möglichkeit der Fortsetzung der Tribunenwahl am folgenden Tage (Liv. 3, 64, 9. 3, 65, 3, nicht 3, 63, 9 wie B. citirt) nichts mehr und nichts weniger, als aus 3, 11, 3, d. h. für die Ansetzung des ursprünglichen Tages gar nichts.

Nachdem Bardt auf diese Weise sich eine durchaus falsche Vorstellung über die Auffassungen des Dionysius und Livius verschafft hat, sieht er sich, 'um festzustellen, wie man wirklich in solchen Fällen verfuhr, also wer von beiden Recht hat', um nach Beispielen aus weniger fabelreichen Zeiten. Als solche führt er an: die Fortsetzung der unvollendeten Consulwahl des J. 537 *proximo comitiali die* (Liv. 22, 35) und des J. 565 *postero die* (Liv. 37, 47, 7)[1], die Wahl der Prätoren als der Collegae consulum am nächstfolgenden oder am nächsten Comitialtage (Stellen bei Mommsen Staatsr. 1, 478, Anm. 3. 4), die Fortsetzung des Concilium plebis über den Triumph des L. Aemilius Paullus *postero die* (Liv. 45, 36, 6), die Fortsetzung des Concilium plebis zur Wiederwahl des Ti. Gracchus am folgenden Tage (App. b. c. 1, 14; vgl. Plut. Ti. Gr. 16), die Fortsetzung des Concilium plebis über das Ackergesetz des Ti. Gracchus und die Absetzung des

[1] Bardt citirt hiezu 34, 8, 1 statt 37, 47, 7. Dort ist vielmehr die Rede davon, dass die gegen das Plebiscitum Fundanium (de lege Oppia abroganda) intercedirenden Tribunen *postero die* (nach der Suasio und Dissuasio) die Intercession auf Bitten der Frauen aufgegeben hätten. Da aus den Worten *nulla deinde dubitatio fuit, quin omnes tribus legem abrogarent* nicht folgt, dass diess an demselben Tage geschehen sei, so hat Bardt offenbar das Beispiel mit Recht verworfen, das Citat aber stehen lassen.

M. Octavius am folgenden Tage (Plut. Ti. Gr. 12; vgl. App. b. c. 1, 12), endlich — als einziges Beispiel aus der Zeit nach der Lex Caecilia Didia — die Fortsetzung des Concilium plebis zur Abstimmung über das Plebiscitum Trebonium des J. 699 τῇ ὑστεραίᾳ (Dio C. 39, 35. Plut. Cat. min. 43). Da diese Beispiele mit der Schilderung des Verfahrens bei Liv. 3, 11, 3 übereinstimmen, so ist natürlich nach Bardts Meinung die von demselben dem Livius octroyirte Auffassung die richtige. In Wahrheit aber beweisen jene Stellen ebenso wenig wie Liv. 3, 11, 3, dass die Wirklichkeit derjenigen Auffassung, welche Bardt dem Livius unter Nichtberücksichtigung der Stelle 3, 35 in Folge seiner Construction der minimalen Frist unterlegt, entsprach. Denn in allen jenen Beispielen ist ebenso wenig wie in 3, 11, 3 die Rede von der Ansetzung des ersten Tages, sondern nur von Fortsetzungen der am ersten Tage nicht beendigten Verhandlungen.

Was aus jenen Beispielen wirklich folgt, und was durchaus kein neues Ergebniss ist (s. oben S. 351), hat Bardt zunächst ganz richtig S. 309 mit den Worten angegeben: ‘Damit wäre für mit dem Volke zu vereinbarende magistratische Acte, die angefangen, aber nicht vollendet waren, der Beweis erbracht, dass sie, ohne eine neue Frist abzuwarten, am nächsten geeigneten Tage fortgesetzt werden konnten’. Das also, was S. 306 als ein nothwendiges Merkmal der Auffassung der Frist als einer minimalen hingestellt wurde, dass die Ansetzung des Tages für die Volksversammlung mit der *promulgatio trinum nundinum* nichts zu schaffen hatte, diese vielmehr selbständig durch den rogirenden Magistrat erfolgte, wird hier unter dem unmittelbaren Eindrucke der Beispiele klüglich nicht gesagt. Um so mehr wundert man sich über die unverfrorne Dreistigkeit, mit der es nach einigen Zwischenbemerkungen, über welche sogleich, S. 311 heisst: ‘Die *promulgatio trinundinum* schliesst also die Bestimmung des Abstimmungstages nicht ein, das zeigen die beigebrachten Beispiele’. Wenn Bardt wirklich geglaubt hat, mit diesen Worten dasselbe zu sagen, wie mit den vorhin angeführten Worten von S. 309, so ist das ein beklagenswerther Mangel an Unterscheidungsvermögen. Wenn er aber geglaubt hat, dass das Letztere ohne Weiteres aus dem Ersteren folge, so muss er folgenden Satz für logisch richtig gehalten haben: ‘Weil für die folgenden Tage einer am ersten Tage unvollendet gebliebenen Verhandlung eine neue *promulgatio trinum nundinum* neben der Ansetzung dieser neuen Tage nicht nöthig war, so konnte auch mit der *promulgatio*

trinum nundinum, die dem ersten Tage voraufgehen musste, die Ansetzung dieses ersten Tages nicht verbunden sein'. In Wirklichkeit war für die folgenden Tage eine neue Promulgation desshalb nicht nöthig, weil die dem ersten Tage vorangegangene auch für sie selbstverständlich mit galt. Es braucht kaum gesagt zu werden, dass aus obigen Beispielen natürlich gar nichts folgt für die Entscheidung der Frage, ob mit der *promulgatio trinum nundinum* die Ansetzung des ersten Tages verbunden gewesen sei oder nicht.

Die Zwischenbemerkungen, welche in der Mitte der beiden Formulirungen des Resultats auf S. 309 und 311 stehen, haben gar keinen Bezug auf die 'aus den beigebrachten Beispielen' zu ziehende Schlussfolgerung, geben Bardt also nicht das Recht, an die Stelle der S. 309 vorgetragenen richtigen Formulirung auf S. 311 eine dem Sinne nach erweiterte und in dieser Erweiterung unrichtige zu setzen.

Denn zuerst wirft Bardt hier die von mir schon oben S. 354 und 358 besprochene Frage auf, 'was geschah, wenn die Comitien zwar beabsichtigt und angekündigt, aber gar nicht begonnen, sondern vorher vertagt wurden'. Wie immer man diese Frage auch beantworten möge, deren Beantwortung übrigens mir günstig ist (oben S. 356), so ist doch klar, dass die Antwort zunächst nicht in Betracht kommt für die Frage, um die es sich hier handelt, nämlich ob der zuerst in Aussicht genommene Tag einer Volksversammlung gleich bei der Promulgation, oder unabhängig davon später angesetzt sei[1].

---

[1] Ganz irrelevant ist dafür die Frage, die man gleichfalls aufwerfen kann, die aber Bardt übersehen hat, was geschah, wenn nach rite vollzogener Abstimmung dieselbe Sache dem Volke nochmals zu einer anderweiten Beschlussfassung vorgelegt wurde. Denn dass ein solcher Fall vorkommen konnte, zeigt die zweimalige Abstimmung über die Kriegserklärung gegen Macedonien. Liv. 31, 6, 3 rogatio de bello Macedonico *primis comitiis* ab omnibus ferme centuriis antiquata est. — aegre eam rem passi patres, laceratusque probris in senatu tribunus plebis, et consulem pro se quisque hortari, ut *de integro comitia rogationi ferendae ediceret*. Der Consul thut das und hält in der Contio eine Rede, welche das Volk umstimmt, so dass es 31, 8, 1 heisst: ab hac oratione in suffragium missi, *uti rogaret, bellum iusserunt*. Leider giebt die Schilderung des Livius keine bestimmte Antwort auf die Frage; denn so wahrscheinlich es an sich ist, dass wenn ein solcher Fall in der Zeit nach der Lex Caecilia Didia eingetreten wäre, die Promulgatio hätte wiederholt werden müssen, so folgt diess einerseits doch nicht aus dem Ausdrucke *de integro*, da derselbe Ausdruck auch von der Erneuerung der Debatte nach begonnener, aber nicht vollendeter

Sodann spricht sich Bardt über die Motive aus, die der Lex Caecilia Didia zu Grunde gelegen haben können. Er erkennt an, dass an sich dieses Gesetz zweierlei bezwecken konnte, nämlich: ‘einmal zu verhindern, dass das Volk genöthigt wird über eine Rogation abzustimmen, über deren Inhalt sich zu informiren es nicht hinreichend Gelegenheit gehabt hat, sodann, den Bürgern, namentlich den entfernter wohnenden durch zeitige Bekanntmachung des Abstimmungstermins die Möglichkeit zu geben, sich rechtzeitig in Rom einzufinden, um ihr Stimmrecht auszuüben’. Ja er erkennt sogar weiter an: ‘Ein den letzteren Zweck verfolgendes Gesetz scheint recht nothwendig, wenn man bedenkt, dass die Ausbreitung des römischen Bürgerrechts über Italien es überhaupt nahezu unmöglich machte, wirkliche Majoritätsbeschlüsse des gesammten Volkes zu Stande zu bringen’. Aber obwohl Caecilius und Didius Optimaten waren, und die Optimaten wiederholt darunter gelitten hatten, dass die Populären vermittelst des städtischen Pöbels in den legislativen Comitien, besonders in den Concilia plebis, herrschten, bisweilen auch in den wählenden Centuriatcomitien (man denke an Marius) ihren Willen durchgesetzt hatten; obwohl ferner die Lex Caecilia Didia als ein den Optimaten förderliches Gesetz zu den *remedia rei publicae* gerechnet wird (Cic. ad Att. 2, 9, 1), mithin aus optimatischen Motiven zu erklären ist; obwohl es endlich allbekannt ist, dass die Optimaten vor der Abstimmung über die Lex Cornelia Caecilia de revocando Cicerone ein Senatus consultum erwirkten, durch das die entfernter wohnenden Bürger dringend aufgefordert wurden, rechtzeitig in Rom zu den Comitien zu erscheinen: so glaubt Bardt dennoch nicht an das Vorhanden-

---

Abstimmung an demselben Tage gebraucht wird (Liv. 45, 36, 9. 10), andererseits aber ist es nicht wahrscheinlich, dass man in der Zeit vor der Lex Caecilia Didia bei einer so dringlichen Sache die *iusti triginta dies*, die ja bereits für die ersten Comitien als verstrichen gedacht werden müssen, nochmals sollte beobachtet haben. — Anders ist der Fall bei den Wahlcomitien des J. 398 (Liv. 7, 17, 12). Denn hier führte die im zweiten Interregnum vollzogene Wahl zweier patricischer Consule zu einer Intercession, in Folge deren die Renuntiation unterblieb, der Wahlact also unvollendet blieb. Die Comitien wurden also vertagt und fanden, wahrscheinlich weil bei wiederholten Versuchen wiederholt intercedirt wurde, erst im 8. Interregnum, also etwa 30 Tage später statt. Der Fall gehört also zu den S. 372 aufgezählten Beispielen von Fortsetzungen unvollendet gebliebener Verhandlungen, bei denen er von Bardt übersehen worden ist.

sein des zweiten Motivs, das natürlich seiner Auffassung der *promulgatio trinum nundinum* ebenso ungünstig, wie der meinigen günstig ist. Selbstverständlich kann man Niemanden verwehren, das Absurde für wahrscheinlich zu halten; aber constatirt muss doch die unlogische Art werden, wie Bardt sein Räsonnement mit der vorliegenden Frage in Beziehung setzt. Er sagt nämlich: ‘Aber wer die Entwickelung der römischen Verfassung in den letzten Jahrhunderten der Republik kennt, wird sich nicht darüber wundern, dass man, wie die vorangehenden Erörterungen zeigen, eine so nothwendige und durch die Lage der Dinge so dringend gebotene Rücksicht auf die nicht in Rom domicilirten Bürger nicht nahm’. Er setzt also hier als bewiesen voraus, was er S. 309 noch nicht als bewiesen hinzustellen wagte, und was nach meiner Kritik seiner vorangehenden Erörterungen keineswegs bewiesen ist; er begeht also einen Circulus in demonstrando, über den man sich angesichts der früher besprochenen Proben seiner Logik kaum noch wundern kann. Dieses ganze Raisonnement giebt also, wie ich oben S. 374 sagte, Bardt nicht das Recht die richtige Folgerung aus den Beispielen (S. 309) durch eine unrichtige (S. 311) zu ersetzen. In der That aber ist es im höchsten Grade wahrscheinlich, dass die Rücksicht auf die entfernter wohnenden Bürger, welche bei der Einführung der *promulgatio in tertias nundinas* (oben S. 366) der Concilia plebis sicher mit im Spiele war (Rutilius b. Macrob. Sat. 1, 16, 34. Varr. r. r. 2, praef. 1. Colum. r. r. 1, praef. 18. Dionys. 7, 58. R. Alt. 2, 437), gerade nach den Erfahrungen, welche die Optimaten seit dem perseischen Kriege, insbesondere seit der Zeit der Gracchen und des Marius bis zu dem Tribunat des Saturninus im J. 654 gemacht hatten, die Consuln des J. 656 sehr wesentlich mitbestimmte, ihre Lex Caecilia Didia vorzuschlagen.

In der Selbsttäuschung über das vermeintlich Erwiesene geht Bardt sogar so weit, als letzten Trumpf auszuspielen die Behauptung (S. 311): ‘man wird noch weiter gehen müssen und sagen: sie (die *promulgatio trinum nundinum*) kann sie (die Bestimmung des Abstimmungstages) gar nicht einschliessen; denn die Beziehung der Frist gerade auf den Anfangstag des dritten Nundinum ist Willkür der Neueren’. Wie sehr Bardt mit dieser Behauptung seinem Gedanken, dass die Frist *trinum nundinum* gedacht werden könne als eine absolute, widerspricht, habe ich schon oben S. 365 gezeigt. Hier habe ich nur zu bemerken, erstens dass nicht Ich es bin, der sich dieser Willkür schuldig gemacht hat (R. Alt.

2, 240 oben S. 362), zweitens aber, dass daraus, dass jenes Willkür ist, nicht folgt, dass nicht der 18. 19. u. s. f., überhaupt jeder folgende Tag, wofern er nur *dies comitialis* war, gleich bei der Promulgation angesetzt werden konnte (vgl. oben S. 368).

Ich gehe nunmehr zu dem positiven Beweise meiner Behauptung (S. 360 f.) über, dass der Tag der Comitien wirklich gleich bei der Promulgation angesetzt worden ist.

Um hier vom Lustrum abzusehen, das eigentlich doch auch eine Volksversammlung ist (Varr. l. l. 6, 86 f. 93), und dessen Tag so früh im Voraus angesetzt wurde, dass es denkbar war, nachträglich einen früheren Tag anzusetzen (Fest. p. 280 *referri diem prodictam*)[1], so steht zunächst für richterliche Comitien, die freilich bei der Frage nach den Voraussetzungen der Lex Pupia wenig in Betracht kommen (oben S. 352,) vollkommen fest, dass der Tag des Gerichts, der *dies iudicii*, ἡ κυρία ἡμέρα (App. b. c. 1, 74), der erst am Schluss des dritten Anquisitionstermins, wenn der anklagende Magistrat sich entschieden hatte, ob er *multam irrogare* oder *perduellionis iudicare* wollte, d. h. also erst dann, wenn ein der zu promulgirenden *rogatio* oder der zu promulgirenden Liste der Bewerber vergleichbarer Willensact des Magistrats vorlag, angesetzt werden konnte, mindestens ein Trinundinum vorher angekündigt sein musste. Diess bezeugt Cic. de dom. 17, 45 *nam cum tam moderata iudicia populi sint a maioribus constituta primum ut ne poena capitis cum pecunia coniungatur, deinde ne improdicta die quis accusetur, ut ter ante magistratus accuset intermissa die, quam multam irroget aut* (scil. capitis oder perduellionis) *iudicet, quarta sit accusatio*[2] *trinum nundinum prodicta die, quo die iudicium sit futurum* u. s. w. Lautete die Sentenz der anklagenden Tribunen oder Aedilen auf eine *multa*, so setzten sie den Tag des darüber richtenden Concilium plebis[3] ohne Zweifel selbst an; dass sie diess sofort thaten, kann zwar nicht stricte bewiesen werden; aber dass sie es mindestens ein Trinundinum vorher thaten, folgt daraus, dass Cicero schon am 11. April (ad

[1] Wegen des Ausdrucks *referre* als Gegensatz von *proferre* vgl. Dig. 4, 8, 33.

[2] Ob diese der Anfangsact am *dies iudicii*, oder, wie ich glaube (R. Alt. 2, 509. Die osk. Inschrift d. Tab. Bant. und die röm. Volksgerichte. S. 65 ff.), der Schlussact im dritten Anquisitionstermin ist, ist hier irrelevant.

[3] Liv. 25, 3, 13 multam dixerunt; cui certandae *cum dies advenisset*.

Q. fr. 2, 7) wusste, dass der *dies iudicii* in dem Processe des Aedilen P. Clodius gegen Milo, in welchem der dritte Anquisitionstermin am 17. Februar (ad Q. fr. 2, 3, 2) stattgefunden hatte, auf den 7. Mai angesetzt war. Lautete die Anklage capital, so mussten die Tribunen bekanntlich den *dies* für die Centuriatcomitien[1] von einem Magistratus cum imperio erbitten. Dass sie diess sofort vor Schluss des dritten Anquisitionstermins thaten, bezeugt Liv. 26, 3, 5—9, welche Stelle mit den Worten schliesst: *tum Sempronius perduellionis se iudicare Cn. Fulvio dixit, diemque comitiis ab C. Calpurnio praetore petit*, wo sich Livius wenigstens sicher keine Zwischenzeit zwischen den beiden Handlungen gedacht hat. Jenes *diem petere* der Tribunen wird bestätigt durch Valerius Antias libro annalium XLV bei Gell. 6(7), 9, 9 *denique Licinius tribunus plebi perduellionem ei diem dixit et comitiis diem a M. Marcio praetore peposcit.* Ferner in einem nach mehreren Richtungen hin eigenthümlichen Falle durch Liv. 43, 16, 11 *et utrique censori perduellionem se iudicare pronuntiavit, diemque comitiis a C. Sulpicio praetore urbano petiit, non recusantibus censoribus, quominus primo quoque tempore iudicium de se populus ferret. in ante diem VIII et VII Kal. Octobres comitiis perduellionis dicta dies*[2]. Das Eigenthümliche dieser Stelle, was uns hier interessirt, ist die Nichtbeobachtung der Promulgationsfrist. Aber die Stelle selbst zeigt deutlich, dass diess Ausnahme war, eine Ausnahme, wie sie auch Cicero zu concediren gedachte, wenn ihn Clodius vor dem Volke durch *diei dictio* angeklagt haben würde, nach de har. resp. 4, 7 *diem dixisset ut iecerat: fecissem ut ei statim* (d. i. ohne Beobachtung der Anquisitionsterminen) *tertius a praetore dies diceretur* (d. i. ohne Beobachtung der Promulgationsfrist). Als Ausnahme dieser Art aber bestätigt sie die Regel. Uebrigens

---

[1] Für Centuriatcomitien musste sicher in früherer Zeit, wahrscheinlich auch noch später, nicht das Trinundinum, sondern die dasselbe einschliessende Frist der *iusti triginta dies* (oben S. 371, A. 3) beobachtet werden (R. Alt. 2, 486. 509). Cic. de dom. 17, 45 ist damit nicht in Widerspruch, eben weil das Trinundinum in den *iusti triginta dies* enthalten war.

[2] In den Ausgaben wird hinter *petiit* ein Punct, hinter *ferret* ein Komma gesetzt. Die Aenderung der Interpunction ist nöthig, weil der Tribun natürlich nicht eher um den *dies* bitten konnte, als die Censoren auf die Beobachtung der Anquisitionstermine und der Promulgationsfrist verzichtet hatten.

beweist die Stelle ausserdem, was freilich selbstverständlich ist, dass der Tag, wenn er erbeten war, auch sofort bestimmt und bekannt gegeben wurde.

Ebenso steht für Wahlcomitien vollkommen fest, dass der Tag der Comitien ein Trinundinum vorher angesagt wurde, wie ich Röm. Alt. 1, 604 gesagt und in meinem Aufsatze über die Lex Pupia als allgemein anerkannt vorausgesetzt habe. Ein Beweis dafür, dass Livius sich die Sache schon in den früheren Zeiten, als die *professio* der Candidaten noch nicht gesetzlich geregelt war, die *petitio* aber erst nach Ansetzung des Wahltages begann, so dachte, ist die schon oben (S. 371) besprochene Stelle 3, 35, 1 *postquam vero comitia decemviris creandis in trinum nundinum indicta sunt, tanta exarsit ambitio* u. s. w.[1] Und dass sie im ciceronianischen Zeitalter, also zur Zeit, da die Lex Caecilia Didia und die Lex Pupia galten, wirklich so war, folgt aus Caesars Verfahren bei seiner Bewerbung um das erste Consulat, bei der er sich bekanntlich im letzten Momente entschloss den Triumph aufzugeben, um der gesetzlichen Forderung, sich *praesens* um das Consulat zu bewerben, genügen zu können. Es geschah diess nach Suet. Caes. 18 *edictis iam comitiis*, nach Appian aber am letzten Tage, an dem die *professio* (Ascon. p. 89. Liv. 26, 18, 5. Vell. 2, 92. Plut. Aemil. 3. Sull. 5) nach damaliger gesetzlicher Ordnung zulässig war (2, 8): ἐσέπεμπε τῇ βουλῇ δεόμενος ἐπιτρέψαι οἱ τὴν παραγγελίαν ἀπόντι ποιήσασθαι διὰ τῶν φίλων, εἰδὼς μὲν παράνομον, γεγονὸς δ' ἤδη καὶ ἑτέροις. Κάτωνος δ' ἀντιλέγοντος αὐτῷ καὶ τὴν ἡμέραν τελευταίαν οὖσαν τῶν παραγγελιῶν ἀναλοῦντος ἐπὶ τοῖς λόγοις, ἐσέδραμεν ὁ Καῖσαρ ὑπεριδὼν τοῦ θριάμβου καὶ παραγγείλας ἐς τὴν ἀρχὴν ἀνέμεινε τὴν χειροτονίαν. Es ist also klar, dass die *professio* spätestens noch an dem Tage zulässig war, an welchem die Comitien angesagt wurden. Vom Trinundinum enthalten diese Stellen zwar nichts; aber dass die Zeit der *professio* und der dadurch bedingten officiellen *petitio* gesetzlich (wahrscheinlich eben durch die Lex Caecilia Didia) bestimmt war, zeigen nicht bloss die Worte bei Sall. Cat. 18 *post paulo Catilina pecuniarum repetundarum reus prohibitus erat consulatum petere, quod intra legitumos dies profiteri nequiverit*, einerlei ob sie von Sallust selbst, oder von einem Inter-

[1] Vgl. 4, 6, 9 comitia tribunis consulari potestate tribus creandis *indicuntur*. quibus *indictis* extemplo — et prensare homines et concursare toto foro candidati coepere.

polator herrühren, sondern auch Dio C. 39, 27 ἐπειδὴ δὲ ἔξω τῶν χρόνων τῶν ἐν τοῖς νόμοις διειρημένων ἐπήγγειλαν αὐτήν. Und dass die officielle mit der *professio* beginnende *petitio* gesetzlich ein Trinundinum dauerte, beweist Caesars Aeusserung bezüglich seiner Bewerbung um das zweite Consulat bei Cic. fam. 16, 12, 3 *ad consulatus petitionem se venturum neque se iam velle absente se rationem haberi suam; se praesentem trinum nundinum petiturum.* Mithin waren im Jahre 694 die Consularcomitien ein Trinundinum vorher angesagt. Auch hier habe ich übrigens zu constatiren, dass Bardt sich mit Mommsens Staatsrecht noch nicht hinlänglich vertraut gemacht hat, um gegen die Gefahr, unzulässige Hypothesen aufzustellen, gesichert zu sein. Ich setze nämlich voraus, dass er die Stelle im Staatsrecht 1, S. 411 nicht gekannt hat; denn hätte er sie gekannt, so hätte doch wohl die Achtung vor Mommsen erfordert, dass er sich mit dieser Stelle auseinandergesetzt hätte [1]. Dasselbe, dass der Tag der Wahlcomitien ein Trinundinum vorher bekannt war, folgt übrigens auch für die Comitien des Jahres 700 aus der Thatsache, dass die Ankläger des M. Scaurus am 8. Juli (Ascon. p. 19) bereits wussten, dass die consularischen Comitien, welche auf einen Tag nach dem 28. Juli, dem Tage der tribunicischen Comitien (Cic. ad Att. 4, 15, 8), angesetzt waren, innerhalb der ihnen bewilligten dreissigtägigen Untersuchungsfrist (also vor dem 5. Sextilis, der 5. und 6. sind nicht comitial) stattfinden würden (Ascon. p. 19).

Die zahlreichen anderen Stellen über Wahlen und die die Wahl ansetzenden Edicte (Gell. 13, 15) die wir haben (Mommsen Staatsrecht 1, 480 ff.), geben keinen Aufschluss über die vorliegende Frage, da sie weder sagen, dass das Edict ein Trinundinum vor der Wahl, noch dass es nach Beginn des Trinundinum erlassen wurde. Soweit sie

---

[1] Mommsens Worte sind: 'Die Candidatenliste, die in älterer Zeit bis zum letzten Augenblick offen bleibt, so dass selbst noch am Wahltage Meldungen stattfinden können, wird jetzt eine gewisse Zeit vor der Wahl geschlossen, und zwar an demjenigen Tage, an welchem die Wahlversammlung angesagt wird, also mindestens ein Trinundinum vor dem Wahlact'. Er bedient sich derselben Beweisstellen, welche ich im Texte benutzt habe. Warum er aber in Anm. 3 sagt: 'das Trinundinum zählte ohne Zweifel erst vom Tage nach dem, an dem das Edict angeheftet ward', ist mir nicht klar. Auch wenn das Trinundinum mit dem Edictstage begann, so hatte Caesar doch durch seine professio noch am Edictstage selbst der Forderung genügt.

übrigens der Zeit vor der Lex Caecilia Didia angehören, ist weder ersteres noch letzteres in den Fällen zu erwarten, in denen das Trinundinum überhaupt, nicht beobachtet wurde. Für die Zeit nach der Lex Caecilia Didia aber wird der vorhin geführte Beweis nunmehr auch noch dadurch gestützt, dass bei Vertagung beabsichtigter aber nicht gehaltener Comitien der neue Tag der Comitien in der Regel sofort, und zwar mehr als ein Trinundinum vorher angesetzt wurde (oben S. 355 f. 374).

Für legislative Comitien ist der Beweis nicht ganz so bündig zu führen. Denn auch hier, wie bei den Wahlcomitien, sagen die Schriftsteller bei der Erzählung von gesetzgeberischen Verhandlungen in historisch glaubwürdiger Zeit weder ausdrücklich, dass das den Tag ansetzende Edict mit der *promulgatio trinum nundinum* verbunden gewesen sei, noch dass es unabhängig davon erlassen sei. Aber es heisst doch z. B. bei Liv. 43, 16, 6: *rogatio repente sub unius tribuni nomine promulgatur, quae publica vectigalia aut ultrotributa C. Claudius et Ti. Sempronius locassent, ea rata locatio ne esset; ab integro locarentur et ut omnibus redimendi et conducendi promiscue iusesset. diem ad eius legis rogationem concilio tribunus plebis dixit. qui postquam venit* u. s. w. Hier ist allerdings auch nicht ausdrücklich gesagt, dass das *diem dicere* mit dem *promulgare* verbunden war und gleichzeitig geschah; aber nach der ganzen Ausdrucksweise (vgl. Liv. 26, 3, 9. 43, 16, 11 oben S. 378) gilt die Präsumtion, dass Livius diess gemeint habe, da er sonst einen das Gegentheil andeutenden Zusatz gemacht haben würde. Die bei Livius hervortretende Continuität des *promulgare* und des *diem dicere* tritt uns auch aus den Worten des Appian b. c. 1, 29 entgegen: ὁ μὲν Ἀπουλήιος νόμον ἐξέφερε, διαδάσασθαι γῆν . . . . ὁ μὲν δὴ νόμος ὧδε εἶχε καὶ ὁ Ἀπουλήιος ἡμέραν αὐτοῦ τῇ δοκιμασίᾳ προὐτίθει. Ebenso erscheinen beide Acte als zwei in der Regel verbunden zu denkende Momente bei Appian b. c. 4, 7 ὡς δὲ ἐςῆλθον, αὐτίκα μὲν ἡ πόλις ἦν πλήρης ὅπλων τε καὶ σημείων διατεταγμένων ἐς τὰ ἐπίκαιρα, αὐτίκα δ' ἐν μέσῳ τούτων ἦγετο ἐκκλησία, καὶ δήμαρχος Πούπλιος Τίτιος ἐνομοθέτει καινὴν ἀρχὴν ἐπὶ καταστάσει τῶν παρόντων ἐς πενταετὲς εἶναι τριῶν ἀνδρῶν . . . . οὔτε διαστήματος ἐς δοκιμασίαν οὔτε κυρίας ἐς τὴν χειροτονίαν ἡμέρας προτεθείσης, ἀλλ' αὐτίκα ἐκυροῦτο ὁ νόμος[1]. Die be-

[1] Wenn hier die *promulgatio trinum nundinum* (διάστημα) und das *edicere diem* als zwei besondere Momente unterschieden sind, so ist

stimmteste Andeutung aber, dass der Tag der Comitien sich aus der Promulgation ergab, also mit dieser zugleich angesetzt wurde, liegt in dem von Priscian 7, 3, 9 p. 292 aufbewahrten Fragmente aus Ciceros Corneliana (oben S. 363) (cum) *ex promulgatione trinum nundinum dies ad ferendum potestasque venisset.* Zugleich geht aus dieser Stelle hervor, was in den auf die Zeit vor der Lex Caecilia Didia sich beziehenden Beispielen (Liv. 43, 16. App. b. c. 1, 29) nicht bestimmt liegt, dass der Tag ein Trinundinum vorher bekannt gemacht war. Angesichts dieser Stelle sind wir nun ohne Zweifel berechtigt, auch diejenigen Stellen, in denen es einfach heisst: *dies legis ferundae venit*, so aufzufassen, dass mit *dies* der *ex promulgatione trinum nundinum* bekannte Tag gemeint sei, wie z. B. von derselben Lex Cornelia, von der Cicero in obigem Fragmente spricht, Asconius p. 58, 1 nach Erwähnung der Promulgation (57, 9) sagt: *is, ubi legis ferundae dies venit et praeco subiiciente scriba verba legis recitare populo coepit, et scribam subiicere et praeconem pronuntiare passus non est.* Dass dieser Tag bei der Rogatio Fabricia de Cicerone revocando ein lange erwarteter war, zeigt Cic. Sest. 35, 75 *cum omni mora, ludificatione, calumnia senatus auctoritas impediretur, venit tandem concilio de me agendi dies VIII. Kal. Febr.*[1]. Die Beweiskraft des in dem Ausdrucke *dies legis ferundae*[2] *venit* liegenden

---

das ja auch ganz richtig, da letzteres (mit Verletzung der Lex Caecilia Didia oder bei Dispensation von derselben) auch ohne ersteres vorkommen konnte und minder schlimm war, als die Unterlassung beider Formalitäten, die sich P. Titius gestattete.

[1] Röm. Alt. 3, 304 f. habe ich angenommen, dass diese Rogatio der acht Tribunen, deren *princeps* Fabricius war, gleich nach dem 10. Dec. promulgirt wurde, die Verhandlung darüber aber durch ein Senatus consultum (Cic. ad Att. 3, 26) auf die Zeit nach dem 1. Januar vertagt worden sei. Es wird also hier freilich angenommen werden müssen, dass der Tag der Comitien auf a. d. VIII. Kal. Febr. erst durch eine *dilatio* (vgl. oben S. 354. 358) angesetzt wurde, wodurch aber natürlich nicht ausgeschlossen ist, dass der zuerst angesetzt gewesene Tag *ex promulgatione trinum nundinum* angesetzt gewesen war.

[2] Vgl. noch aus der Zeit vor der Lex Caecilia Didia Liv. 22, 25, 10 nunc modicam rogationem promulgaturum de aequando magistri equitum et dictatoris iure. 16. (Q. Fabius) ne praesens de iure imperii dimicaret, pridie quam *rogationis ferendae dies* adesset, nocte ad exercitum abiit. Und aus der Zeit nach der Lex Caecilia Didia: Dio C. 36, 24 (von der Rogatio Gabinia de bello piratico) ἐπειδὴ γὰρ ἡ κυρία ἡμέρα, ἐν ᾗ τὴν γνώμην ἐπικυρωθῆναι ἔδει, ἐνέστη, τάδε ἐγένετο. Cic.

Indiciums wird dadurch verstärkt, dass die entsprechende Redensart auch bei Wahlcomitien vorkommt (Liv. 3, 34, 7 *cum dies comitiorum adpropinquaret.* Sall. Iug. 36 *set postquam dilapso tempore comitiorum dies adventabat),* bei denen es bewiesen ist, dass in den Zeiten nach der Lex Caecilia Didia der *dies comitiorum ex promulgatione trinum nundinum* angesetzt wurde. Ueberhaupt aber würde die Analogie der Wahlcomitien in der Zeit nach der Lex Caecilia Didia für die legislativen Comitien selbst dann, wenn es an bestimmten Indicien für die legislativen ganz fehlte, beweisend sein, zumal da gerade für die legislativen Comitien es bezeugt ist, dass bei ihnen in Folge der Lex Caecilia Didia das Trinundinum beobachtet werden musste.

Die Ansicht, dass der Tag der legislativen Comitien *ex promulgatione trinum nundinum* edicirt wurde, wird auch dadurch bestätigt, dass Cicero bereits am 4. Sextilis, an demselben Tage, an welchem die Lex Cornelia Caecilia de Cicerone revocando in Centuriatcomitien angenommen wurde, von Dyrrachium abreiste (Cic. ad Att. 4, 1, 4; vgl. Sest. 63, 131); denn schwerlich hätte er diess gewagt, wenn er nicht den *dies legis ferundae* in Folge der über die Senatssitzungen im Juli und über die wahrscheinlich gleich nach den Iden des Juli erfolgte Promulgation jenes Gesetzes erhaltenen Nachrichten gekannt und gewusst hätte, dass er eventuell (*si diebus quinque, quibus agi de me potuisset, non esset actum*) auch ohne Volksbeschluss zurückkehren dürfe (Cic. Sest. 61, 129). Ferner befindet sich damit im Einklange die schon oben (S. 449, Anm. 1) in anderer Beziehung besprochene Aeusserung Ciceros über die Lex Vatinia de alternis consiliis reiiciendis (Cic. Vat. 11, 27 f.), insofern daraus hervorgeht, dass für dieselbe vor der Vertagung ein früherer Tag angesetzt gewesen war. Dasselbe gilt von Caesars Lex Iulia agraria. Denn wenn Dio Cassius die durch

---

ad Att. 4, 16, 6 comitia dilata ex senatus consulto, dum lex de tacito iudicio ferretur. *venit legi dies.* ad Att. 1, 14, 5 nam cum *dies venisset rogationi* (Valeriae Pupiae de incestu Clodii) ex senatus consulto *ferendae.* In diesem letzten Falle hatte die Promulgatio vor a. d. VI. Kal. Febr. stattgefunden (Cic. ad. Att. 1, 13, 3), und zwar so lange vorher, dass es Atticus schon vor dem Eintreffen des Briefes 1, 13 erfahren haben konnte, und dass die Comitien noch im Januar abgehalten werden konnten. Denn dass sie noch im Januar abgehalten werden mussten, folgt daraus, dass die Tage des Februar bis zum 17. nefast sind. Röm. Alt. 3, 261 muss es also natürlich 'Kalenden' statt 'Iden' des Februar heissen.

den Widerstand des Senats verzögerte Promulgation schon 38, 4 erwähnt, die Ansetzung eines bestimmten Tages aber erst 38, 6, so ist zu bedenken, dass der 38, 6 angesetzte Tag derjenige war, auf welchen Caesar die Abstimmung vertagte, nachdem der ursprünglich angesetzt gewesene Tag (dessen Ansetzung zu erwähnen Dio keinen Grund hatte, weil sie selbstverständlich war), und vielleicht einige weitere Tage, durch die Intercession des Bibulus und dreier Tribunen resultatlos geworden waren [1].

Dagegen sind mir nur zwei auf historisch unsichere Zeiten sich beziehende Berichte bekannt, in denen die Ansetzung des Verhandlungstages von der Promulgation getrennt erscheint. Der eine betrifft die Lex Licinia Sextia de decemviris sacrorum creandis, von der es bei Liv. 6, 37, 12 heisst: *novam rogationem promulgant, ut pro duumviris sacris faciundis decemviri creentur ita, ut pars ex plebe, pars ex patribus fiat; omniumque earum rogationum comitia in adventum eius exercitus differunt, qui Velitras obsidebat.* Aber hier ist es auch sofort klar, dass, wenn die andern Rogationen, für welche der Tag bereits wiederholt bestimmt gewesen war, bis zu einem im Voraus nicht genau zu bestimmenden Tage verschoben (oben S. 358) werden mussten (vgl. 6, 36, 9), auch für die neu promulgirte der Abstimmungstag nicht sofort angesetzt werden konnte. Diese Ausnahme bestätigt also die Regel. Der andere betrifft die Gesetze der Decemvirn, über welche Dionys. 10, 57 so referirt, als ob die Decemvirn erst lange nach der Promulgation den Senat, und dann nach Abfassung eines Senatus consultum sofort die Volksversammlung berufen hätten. Allein diese Stelle, welche Bardt nicht übersehen durfte (oben S. 368), als er die Auffassung des Dionysius constatiren wollte, ist, weit entfernt eine Stütze der Ansicht Bardts sein zu können, desshalb nicht beweiskräftig, weil Dionysius auch bezüglich des Senatus consultum irrt. Denn dieses ging doch ohne Zweifel der Promulgation voraus. Liv. 3, 34 erwähnt weder

[1] Dio C. 38, 6 *οὐ μέντοι καὶ ὁ Βίβουλος ἐνεδίδου, ἀλλὰ τρεῖς δημάρχους συναγωνιστὰς προσθέμενος ἐκώλυσε τὸ νομοθέτημα, καὶ τέλος, ἐπειδὴ μηκέτ' αὐτῷ μηδεμία ἄλλη σκῆψις ἀναβολῆς ὑπελείπετο, ἱερομηνίαν ἐς πάσας ὁμοίως τὰς λοιπὰς τοῦ ἔτους ἡμέρας, ἐν ᾗ οὐδ' ἐς ἐκκλησίαν ὁ δῆμος ἐκ τῶν νόμων συνελθεῖν ἐδύνατο, προηγόρευσεν. καὶ ἐπειδὴ ὅ τε Καῖσαρ βραχὺ αὐτοῦ φροντίσας ῥητήν τινα ἡμέραν προεῖπεν, ἵν' ἐν αὐτῇ νομοθετήσῃ καί* u. s. w. Der Fall gehört also zu den oben S. 357. 372. besprochenen Fällen von Fortsetzungen unvollendet gebliebener Comitien.

das Senatusconsultum (das selbstverständlich war), noch die Ansetzung des Tages der Comitien. In den Quellen war also beides, wenn es überhaupt erwähnt war, als verbunden mit der Promulgation gedacht.

Wenn nun auch der Beweis für die legislativen Comitien weniger strict ist, als der für die wählenden und richtenden, so ist doch, da die Analogie der beiden letzteren das dort vermisste ergänzt, der Beweis für alle Arten der Comitien erbracht, dass der Tag der Comitien gleichzeitig mit der Promulgation angesetzt wurde, dass also der von Bardt statuirte Fall, soweit es den zuerst angekündigten Tag der Comitien betrifft, in der Zeit nach der Lex Caecilia Didia — und nur um diese Zeit handelt es sich — ohne Uebertretung dieses Gesetzes nie vorkommen konnte.

Was aber endlich diese Uebertretungen der Lex Caecilia Didia betrifft, die ich bei meinem 'kaum' neben den Fortsetzungen unvollendet gebliebener Comitien am folgenden Tage im Auge gehabt hatte (oben S. 351), so sagt darüber Bardt S. 311 Folgendes: 'Von der Regel ist aber oft abgewichen worden: in einigen Fällen lag die Nothwendigkeit der Abweichung in der Natur der Sache, so, wenn ein Interrex die Wahlen abhielt; in anderen Fällen lag in der Anordnung einer Volksversammlung durch den Senat die Dispensirung von dem Gesetze, so, wenn ein *comitiorum hab. causa* ernannter Dictator angewiesen wird *primo die comitiali* die Wahlen vorzunehmen (z. B. Liv. 25, 2)'.

Hier ist vor Allem zu rügen, dass Bardt die Uebertretungen des Gesetzes (d. h. der Lex Caecilia Didia) und die Abweichungen von der Regel (der Beobachtung des Trinundinum in der Zeit vor der Lex Caecilia Didia) so zusammenwirft, als ob auf eine Unterscheidung nichts ankäme, während doch klar ist, dass für die Beurtheilung der Situation, in welcher die Lex Pupia gegeben wurde, und zur Beantwortung der Frage, ob der von Bardt für die Lex Pupia statuirte Fall kaum oder sehr wohl vorkommen konnte, nur die ersteren in Betracht kommen können.

Dass die wirklichen Uebertretungen[1] der Lex Caecilia Didia, welche Bardts Ansicht von der Lex Pupia insofern entgegenstehen,

---

[1] Wir kennen als solche, die direct bezeugt sind, aus der Zeit vor der Lex Pupia die Leges Liviae 663, welche vom Senate als *contra legem Caeciliam Didiam latae* für ungültig erklärt worden sind (Cic. de dom. 16, 41), wobei es übrigens zweifelhaft bleibt, ob Livius sie bloss durch das *per saturam ferre* (Cic. de dom. 19, 50), oder auch

als sie zeigen, dass es unmöglich genügen konnte, den Grundsatz der Incompatibilität von Volksversammlungen und Senatssitzungen auszusprechen, meiner Ansicht von der Lex Pupia nicht entgegenstehen, habe ich schon Bd. 29, S. 327 gezeigt. Allerdings konnte und musste die Lex Pupia die Möglichkeit von Uebertretungen der Lex Caecilia Didia in Rechnung ziehen, aber nur als Fälle, die nicht vorkommen, sondern gesetzlich verhindert sein und bleiben sollten. Der von Bardt statuirte Fall, dass ein Magistrat durch plötzliche Ansetzung der Volksversammlung die Lex Caecilia Didia übertrat, konnte also freilich vorkommen; aber dann hatte nicht der den Senat berufende Magistrat gegen die Lex Pupia, sondern der die Volksversammlung ohne Beobachtung des Trinundinum ansetzende Magistrat gegen die Lex Caecilia Didia verstossen. Was der Senat in einem solchen Falle beschlossen hatte, blieb gültig; was die Volksversammlung beschloss, konnte für ungültig erklärt werden.

Den Interrex aber und den *comitiorum habendorum causa* ernannten Dictator mengt Bardt sehr gedankenlos in die vorliegende Frage ein. Zwischen der Lex Caecilia Didia und der Lex Pupia haben nur zwei Interregna statt gefunden, das des L. Valerius Flaccus, der 672 den Sulla zum Dictator einsetzen lassen musste (App. b. c. 1, 98), und das Interregnum im Anfange des Jahres 677, zur Zeit der Unruhen des Lepidus (Sall. hist. fr. 1, 48, 22). Selbstverständlich war damals der Fall, dass ein anderer Magistrat, etwa ein Tribun, auf den Tag der Comitien eine Senatssitzung angesetzt hätte, kaum möglich. Nach der Lex Pupia finden wir Interregnen nur in den Jahren 699, 701, 702; aber abgesehen davon, dass diese in die Zeit der Auflösung aller staatlichen Ordnung fallen, die der Urheber der Lex Pupia schwerlich vorausgesehen hat, waren in diesen Fällen die Comitien in den Vorjahren 698 (Dio C. 39, 27. Liv. ep. 105), 700 (Ascon. p. 19. Cic. ad. Q. fr. 2, 14b, 4. 2, 16, 3. ad Att. 4, 15, 7. 4, 16, 7. 4, 17, 2. 4, 18, 2. ad Q. fr. 3, 1, 5, 16. 3, 2, 3. 3, 3, 2. 3, 8, 4. 3, 9, 3), 701 (Ascon. p. 31 f. Schol. Bob. p. 341. 343.

---

durch die Nichtbeobachtung der Promulgationsfrist verletzt hatte (vgl. Ascon. p. 68. Cic. de leg. 2, 6, 14. 2, 12, 31). Ferner aus der Zeit nach der Lex Pupia Caesars Lex curiata de arrogatione P. Clodii 695 (Cic. de dom. 16, 41. ad Att. 2, 9, 1. Dio C. 39, 11), mehrere nicht näher anzugebende Leges Vatiniae 695 (Cic. Sest. 64, 135), die Leges Antoniae 710 (Cic. Phil. 5, 3, 7 f.), die Lex Titia über die Einsetzung des Triumvirats 711 (App. b. c. 4, 7).

Cic. Mil. 9, 25. 35, 96) in gesetzlicher Weise edicirt gewesen und hatte die *professio* der Candidaten rechtzeitig stattgefunden, so dass die von den Interregen angesetzten Comitien unter den schon oben (S. 352 f.) erledigten Gesichtspunkt der fortgesetzten oder vertagten Comitien fallen, was auch von einigen älteren Interregnen (Liv. 7, 21, 2. 7, 22, 2. Dionys. 8, 90) gilt. Das letzte Interregnum aber, welches v o r dem des L. Valerius Flaccus 672 stattgefunden hatte, scheint 592 gewesen zu sein, in welchem Jahre die Consuln als *vitio creati* abdankten (Fast. Cap. C. I. L. I 437)[1]. Das Interregnum musste also zur Zeit der Lex Pupia als eine kaum in Betracht kommende Antiquität erscheinen. Dasselbe gilt noch mehr von dem *dictator comitiorum habendorum causa*, von dem das letzte Beispiel in das Jahr 552 fällt; denn dass man in den Zeiten der Anarchie daran denken würde, einen *dictator comitiorum habendorum causa* zu bestellen, woran man im J. 700 (Cic. ad Q. fr. 2, 15, 5. 3, 4, 1. 3, 7, 2. 3, 8, 4. 3, 9, 6. ad Att. 4, 16, 11. 4, 18, 3) allerdings gedacht hat[2], konnte der Urheber der Lex Pupia nicht ahnen. Wenn aber die älteren Dictatoren dieser Art bisweilen von der Verpflichtung zur Beobachtung des Trinundinum befreit gewesen sind (Liv. 25, 2, 4. 27, 6, 2. 27, 33, 9), so ist das für die vorliegende Frage, ob nach der Lex Caecilia Didia der von Bardt statuirte Fall vorkommen konnte, gerade so gleichgültig, wie es die älteren Fälle sind, die wir ausserdem von Abweichungen von der Beobachtung des Trinundinum bei richtenden (Liv. 43, 16, 11), legislativen (Liv. 4, 24, 5. 4, 58, 8) und wählenden (Liv. 23, 24, 3. 24, 7, 11. 35, 24, 2. 40, 59, 4. 41, 14, 3. 42, 28, 1. 43, 11, 3. 44, 17, 2) Comitien kennen.

Völlig irrelevant für die vorliegende Frage ist auch die Schlussbemerkung, die Bardt S. 311 hinzufügt, ehe er die Summe des vermeintlich Erwiesenen auf S. 312 (oben S. 351) zieht; er wirft nämlich die Frage auf, ob neben dem Trinundinum als minimaler Frist es auch eine Maximalfrist gegeben habe, und erklärt, dass auf diese Frage in unserer Ueberlieferung die Antwort fehle[3].

---

[1] Das letzte von Livius erwähnte fällt in das J. 579 (Liv. 41, 18, 16); das vorletzte in das J. 538 (Liv. 22, 34, 1).

[2] Daher betrachtet Cic. de leg. 3, 3, 9 die Dictatur, wie das Interregnum, als ein noch immer lebensfähiges Institut.

[3] Die Bemerkung ist übrigens nicht richtig. Allerdings giebt unsere Ueberlieferung die Antwort, dass es, abgesehen davon, dass der Ablauf des Amtsjahres insofern eine Maximalfrist war, als kein Magi-

Da also der von Bardt für seine Auffassung der Lex Pupia statuirte Fall bei den Fortsetzungen unvollendet gebliebener und bei der Vertagung beabsichtigter aber nicht gehaltener Comitien kaum, bei den zuerst angekündigten Comitien gesetzlich nie vorkommen konnte, so bleibt mein Einwand gegen Bardts Auffassung der Lex Pupia, den dieser selbst (S. 312) als erheblich anerkennt, vollständig in Kraft.

Nur mit Widerstreben wende ich mich hiernach zu der Besprechung der einzelnen Auslassungen Bardts über einzelne meiner Interpretationen und Aeusserungen, weil ich, was ich nicht gern thue, den schwerwiegenden Vorwurf erheben muss, dass Bardt meine Argumentationen durch Auslassung wesentlicher Momente entstellt und meine Worte gegen den klaren Sinn derselben verdreht hat.

S. 322 hatte ich gesagt, dass aus den Worten Cic. ad Att. 1, 14, 5 *Curioni nullum senatus consultum facienti* nicht folge, was Bardt (Hermes 7, 19 f.) daraus gefolgert hatte, dass gesetzlich an dem betreffenden Tage 'gar Nichts beschlossen werden könne, jeder Beschluss nichtig sei'. Dafür hatte ich mich berufen auf Cic. ad fam. 8, 9, 5. ad Q. fr. 2, 12, 9. Liv. 3, 40, 5, aus denen hervorgeht, dass es jedem Senator frei stand, seine *sententia* dahin abzugeben, dass er sagte: *nullum placere senatus consultum fieri.* Dem setzt Bardt jetzt (S. 312) die falsche Behauptung entgegen: '*nullum senatus consultum facere* heisst sich der Abstimmung enthalten, und zwar nicht stillschweigend, sondern durch ausdrückliche Erklärung bei der Umfrage, dass man nicht stimmen wolle' — falsch desshalb, weil es in keiner der drei Stellen heisst: *sententiam dixit se neque sententiam dicturum*, (was bekanntlich vorkommen konnte, Liv. 28, 45, 5. 7; vgl. 27,

---

strat über sein Amtsjahr hinaus einen Process führen, die Durchbringung eines Gesetzes besorgen, die Wahlen vornehmen konnte, keine Maximalfrist gab. Das Zustandekommen der Wahlcomitien war durch die Lex sacrata und andere Gesetze (z. B. durch die Leges Aelia und Fufia) gesichert, so weit es möglich war, so dass es dafür einer Maximalfrist nicht bedurfte. Dass es für legislative Comitien keine Maximalfrist gab, beweist unter Anderem das Senatusconsultum von 697 (Cic. Sest. 61, 129) (oben S. 358), das sicher nicht so formulirt wäre, wenn man sich auf eine Maximalfrist hätte berufen können. Dass es endlich für richtende Comitien, bei denen die Maximalfrist eine Humanität für den Angeklagten gewesen sein würde, an einer solchen fehlte, zeigt das beredte Schweigen Ciceros darüber de dom. 17, 45.

34, 7), *neque verbo adsensurum neque pedibus in alius sententiam iturum esse* (was, soviel ich weiss, gar nicht verweigert werden konnte, Liv. 27, 34, 7), sondern: *ipse tamen hanc sententiam dixit nullum hoc tempore senatus consultum faciendum* (Cic. fam. 8, 9, 5), *decernendum nihil censeo* (ad Q. fr. 2, 12, 3), *sententiam peregit nullum placere senatus consultum fieri* (Liv. 3, 40, 5). Auf diese falsche Behauptung gestützt, sagt B. weiter, damit könne Verschiedenes gemeint sein, z. B. ‘ein Protest gegen die Rechtmässigkeit eines Senatsbeschlusses seinem Inhalte nach’ (wie seiner Meinung nach in der Stelle ad Att. 1, 14, 5), oder ‘ein Protest gegen das angemasste Recht des präsidirenden Beamten’ (wie seiner Meinung nach in der Stelle Liv. 3, 40, 5). Hier ist erstens der Widerspruch zu constatiren, der darin liegt, dass Curios Abstimmung jetzt ‘ein Protest gegen die Rechtmässigkeit des Senatsbeschlusses seinem Inhalte nach’ sein soll, während es früher ein Protest gegen ‘jeden Beschluss’ war, und ‘die Minorität überhaupt keinen Beschluss gefasst sehen’ wollte; zweitens die Thatsache, dass Bardt die beiden andern von mir angeführten Stellen (Cic. fam. 8, 9, 5. ad Q. fr. 2, 12, 3) ignoriert, aus denen klar hervorgeht, dass dort in den natürlich im Zusammenhange zu lesenden Worten *nullum hoc tempore senatus consultum faciendum* und *decernendum nihil* durchaus kein Protest gegen die Rechtmässigkeit der Beschlussfassung liegt, sondern das Votum, dass eine Beschlussfassung jetzt nicht opportun, bezw. überhaupt nicht erforderlich sei. — Was übrigens Bardt durch seine Interpretation der Stelle ad Att. 1, 14, 5 hatte erweisen wollen, dass nämlich auch nach der Entlassung der Comitien eine Senatssitzung an demselben Comitialtage nach der Lex Pupia nicht habe gehalten werden dürfen, das folgt aus jener Stelle, in der die Lex Pupia gar nicht genannt ist, jetzt um so weniger, als Bardt selbst S. 317 in anderem Zusammenhange ein zweites sicheres Beispiel einer *ἀνθήμερον* gehaltenen nicht beanstandeten Senatssitzung aus dem J. 692 (Dio C. 37, 43) nachgewiesen hat, ohne es freilich mit der Frage nach der Auffassung von Cic. ad Att. 1, 14, 5 in Beziehung zu setzen.

S. 323 hatte ich gerügt, dass Bardt S. 17 bei Erörterung der Frage nach der Lex Pupia von dem Satze ausging: ‘Natürlich ist es zu allen Zeiten inconstitutionell erschienen, zwei politische Körperschaften gleichzeitig neben einander tagen zu lassen, von denen die grössere zugleich auch die sämmtlichen Mitglieder der kleineren umfasst’, indem ich dazu bemerkte, dass in Rom dergleichen ‘nicht von allgemeinen constitutionellen Grund-

sätzen, sondern von den concreten Machtbefugnissen der Magistrate' abgehangen habe. In seiner Erwiederung S. 312 f. giebt Bardt zwar zu, dass Rom nicht 'nach allgemeinen constitutionellen Grundsätzen' regiert worden sei, hält es indessen 'nicht für gerathen, die ersteren bei Erörterung irgend welcher staatsrechtlichen Fragen, also auch bei der vorliegenden, zu ignoriren'. Als ob ich das verlangt, oder ein solches Verlangen durch meinen Tadel auch nur angedeutet hätte! Ich habe nur getadelt das Ausgehen von einem allgemeinen constitutionellen Grundsatze und tadele diess noch heute als eine fehlerhafte Anwendung der deductiven Methode (oben S. 364), und zwar halte ich es desshalb für methodisch fehlerhaft, weil die constitutionellen Grundsätze des römischen Staates nur aus den Gesetzen und Instituten desselben erkannt, die Gesetze und Institute selbst aber nur aus der Interpretation der auf sie bezüglichen Stellen ihrem Inhalte nach ermittelt werden können. Wenn Bardt hinzufügt, dass er das Wort 'inconstitutionell' gebraucht habe als gleichbedeutend mit 'dem Geiste der Constitution widersprechend', so ändert er damit Nichts; denn gerade das halte ich für eine fehlerhafte Methode, vom Geiste der Constitution ausgehend über die Einzelheiten derselben aburtheilen und die Stellen der Schriftsteller nach so vorgefassten Vorurtheilen interpretiren zu wollen. Es ist das eine ebenso fehlerhafte Methode, wie wenn ein Grammatiker bei der Erörterung eines grammatischen Gesetzes von dem 'Geiste der Sprache' ausgehen wollte, um dann unter der Herrschaft einer auf diesem Wege vorgefassten Idee die einzelnen Erscheinungen des grammatischen Gesetzes zu beurtheilen. Etwas Anderes ist es natürlich, wenn Jemand auf dem Wege ernster und mühsamer Arbeit inductiv, wie Ihering, den 'Geist des römischen Rechts' zu erkennen sucht. Dass Bardt indess auf inductivem Wege in den Geist der römischen Constitution noch nicht tief genug eingedrungen ist, um als Prophet desselben sich geriren zu können, zeigt meine Kritik seiner alten und neuen Hypothese wohl hinlänglich.

S. 330 ff. hatte ich bei der Interpretation der für meine Auffassung der Lex Pupia sprechenden Stelle ad Q. fr. 2, 13, 3 gesagt: 'Aus dem Satze *Sed tamen his comitialibus tribuni pl. se de Gabinio acturos esse dicunt* folgt doch wohl, dass am 13. Febr., über den Cicero berichtet, die Tribuni plebis die beabsichtigten Comitien noch nicht ordnungsmässig indicirt hatten. Wenn sie diess sofort am 14. thaten, so konnten sie nach der Lex Caecilia Didia die Comitien frühestens auf den 3. März, den ersten

Comitialtag des März ansagen'. Bardt fällt ob dieser Interpretation aus den Wolken, was aber nur die Folge davon ist, dass die nebelhaften Vorstellungen von dem Geiste der Constitution seine Augen umwölkt hatten. Diese Wolken haben ihn verhindert zu sehen, dass die Tribunen vor dem 13. Februar, über den Cicero berichtet, gar nicht daran denken konnten über Gabinius mit dem Volke zu verhandeln, da erst an diesem Tage, also am 13. Februar, die Sache des Gabinius im Senate zur Sprache gekommen war [1]; ja sie haben ihn sogar verhindert zu sehen, dass er selbst früher (Hermes 7, 23) gewusst hatte, dass die Verhandlungen über Gabinius im Senat erst am 13. Febr. begannen. Wenn Bardt fortfährt: 'Also die Comitien konnten so wie so nicht stattfinden? und Appius, der arme Thor, hätte sich mit all seiner Gelehrsamkeit unter Berufung auf die Pupia wie die Gabinia ganz unnützer Weise bemüht, etwas zu verhindern, was so wie so nicht möglich war!' so hat er offenbar auch das nicht sehen können, dass das, was meiner Meinung nach gesetzlich nach der Lex Caecilia Didia nicht möglich war, thatsächlich sehr wohl geschehen konnte, und dass Appius nach meiner Meinung mit seiner Interpretation dem illegalen Vorhaben der Tribunen entgegentritt, welche trotz der Lex Caecilia Didia und in Uebertretung derselben eine Volksversammlung auf einen der noch im Februar auf die Quirinalia folgenden *dies comitiales* zu berufen beabsichtigen.

Bei meiner daran sich anschliessenden Kritik der Interpretation, die Bardt von derselben Stelle Ciceros giebt, hatte ich gesagt (S. 331 f.): 'Den Weg zu der „„scharfen"" und „„genauen"" Interpretation dieser Stelle ebnet er sich durch die Bemerkung, „„dass Cicero von den Dingen erzähle, nur um etwas zu erzählen, ohne sich irgend ernsthaft dafür zu interessiren; man werde also in der Stelle nicht gerade eine völlig präcise Anwendung der staatsrechtlichen Terminologie erwarten dürfen"": Voraussetzungen deren ich bei meiner Interpretation nicht bedarf'. Hierauf erwiedert Bardt: 'Schlimm genug, dass er bei der Erklärung irgend einer Stelle der Alten es für unnütz hält, alle uns bekannten Umstände, aus denen heraus sie geschrieben ist, in Betracht zu ziehen'.

---

[1] Cic. ad Q. fr. l. c. § 2 cognosce nunc Idus: — eodem igitur die Tyriis est senatus datus frequens; frequentes contra Syriaci publicani. Vehementer vexatus Gabinius; exagitati tamen a Domitio publicani, quod eum essent cum equis prosecuti. — Actum est eo die nihil, nox diremit. Comitialibus diebus u. s. w.

Bardt wendet hier denselben Kunstgriff an, wie in seiner Erwiederung bezüglich der constitutionellen Grundsätze; wie er dort den Tadel wegen voreiliger Berufung auf constitutionelle Grundsätze so deutete, als ob ich ein Ignoriren derselben verlangte, so deutet er hier das nicht bedürfen gewisser Voraussetzungen bei der Interpretation einer bestimmten Stelle als ein für unnütz halten derselben überhaupt. Dass ich gerade bei dieser Stelle sehr sorgfältig 'alle uns bekannten Umstände, aus denen heraus sie geschrieben ist, in Betracht gezogen hatte', geht eben daraus hervor, dass ich erklärte jener Voraussetzungen bei dieser Stelle nicht zu bedürfen; ich war eben zu dem Resultate gelangt, dass Cicero sich völlig präcise ausgedrückt habe. Dass ich aber viel sorgfältiger als Bardt alles Erforderliche in Betracht gezogen hatte, geht daraus hervor, dass Bardt jetzt selbst eingesteht 'einen Fehler begangen zu haben, indem er diese für ihn sonst wichtige Bemerkung just an diese Stelle anknüpfte, in der er gerade die ganz präcise Anwendung der staatsrechtlichen Terminologie in dem Munde des gelehrten Consuls nachweise'. Wobei es übrigens eben so naiv, wie originell ist, dieses Zugeständniss eines Fehlers mit dem Vorwurfe gegen mich einzuleiten, dass ich diess (nämlich dass er einen Fehler begangen habe) übersehen hätte.

Weiter hatte ich bei der Kritik von Bardts Interpretation dieser Stelle gesagt (S. 332): Bardt habe ganz übersehen, 'dass die Interpretation des Appius Claudius nur für die Comitialtage des Februar als wirksam erschien'. Woran ich die Bemerkung knüpfte: 'Wäre der Wortlaut der Lex Pupia so zweideutig gewesen, wie Bardt annimmt, so hätte Appius Claudius mit derselben Interpretation die Comitien auch noch im März verhindern können, da Stoff für Senatssitzungen auch nach Absolvirung der Audienzen leicht zu beschaffen war'. Bardt erklärt, dass ihm diese Worte 'einigermassen unklar' seien, und versucht meine Meinung 'wenn er diese Sätze recht verstehe' durch das Beispiel eines Abgeordneten zu widerlegen, der nach Analogie der Aeusserungen des Appius Claudius etwa sage: 'Ich werde vor dem 1. März (Schluss der Session) zu meinen häuslichen wissenschaftlichen Arbeiten nicht kommen, denn mein Gesundheitszustand hindert mich nicht und meine Abgeordnetenpflicht zwingt mich, mich täglich ausser meinem Hause andern Arbeiten hinzugeben'. Dieses Gleichniss, von dem Bardt selber sagt 'omnis comparatio claudicat', zeigt, dass Bardt den Sinn meiner Worte allerdings nicht verstanden hat. Denn sonst hätte er nicht an die Stelle des gesetzlich nicht hin-

dernden[1] Momentes ein thatsächlich nicht hinderndes, den Gesundheitszustand, an die Stelle eines gesetzlich nicht hindernden Momentes, das mit dem ersten Comitialtage des März ein gesetzlich hinderndes wurde, ein thatsächlich nicht hinderndes, das auch nach dem ersten März ein thatsächlich nicht hinderndes bleibt, gesetzt. Denn gerade darauf stützt sich meine Ansicht, dass die Lex Pupia nur für die Comitialtage des Februar ein gesetzliches nicht hinderndes Moment war, aber vom 3. März an ein gesetzliches Hinderniss wurde. Im Februar war sie ein gesetzliches Hinderniss desshalb nicht, weil Appius Claudius trotz der von den Tribunen etwa in ungesetzlicher Weise (gegen die Lex Caecilia Didia) angesagten Volksversammlungen durch Abhalten von Senatssitzungen gegen die Lex Pupia nicht verstiess, kein Tribun also sich ihm gegenüber auf die Lex Pupia berufen konnte. Im März wurde sie zu einem gesetzlichen Hinderniss, weil schon am 3. März, dem ersten Comitialtage des März, sich die Tribunen für eine auf diesen Tag angesetzte Volksversammlung gegenüber dem Appius, wenn er trotzdem an demselben Tage eine Senatssitzung halten wollte, bei einer Intercession auf die Lex Pupia berufen konnten, die nach meiner Ansicht verbot: *ut diebus comitialibus, in quos comitia edicta essent, ante comitia dimissa senatus ne haberetur.* Der Gesundheitszustand des Bardt'schen Abgeordneten bleibt dagegen erfreulicher Weise nach dem 1. März derselbe wie vorher. Demnach würde ich dem Abgeordneten gewiss nicht das sagen, was Bardt mich ihm sagen lässt, also auch nicht die Antwort erhalten, die mir von demselben ertheilt wird.

Wenn Bardt im Anschluss an dieses Gleichniss sagt: 'Omnis comparatio claudicat, aber das ist doch wohl daraus klar, dass die Kraft der Deduction des Appius lag in dem Zusammenwirken der beiden Momente: der Anordnung durch die Lex Gabinia, der Nichthinderung durch die Lex Pupia' und darauf das Weitere im Sinn seiner Auffassung der Lex Pupia entwickelt, so habe ich dagegen zu erwiedern: erstens dass das Zusammenwirken eines anordnenden Momentes und eines nicht hindernden streng genommen überhaupt gar nicht denkbar ist, weil das nicht hindernde dabei als völlig entbehrlich erscheint; zweitens, dass das *non im-*

[1] Man wolle sich daran erinnern, dass *impedire* ein staatsrechtlicher Ausdruck ist für die Intercession der Tribunen, an die Appius Claudius ohne Zweifel dachte.

pediri lege Pupia und das *etiam cogi lege Gabinia* hier in der That, wie schon das *etiam* (sogar) zeigt, nicht zusammenwirken, sondern vielmehr sich im Verhältniss der Steigerung a minore ad maius zu einander befinden: das was nach der Lex Pupia bloss gesetzlich erlaubt (nicht bloss thatsächlich möglich) ist, ist nach der Lex Gabinia sogar gesetzlich geboten. Wenn Cicero weitläufiger die Gesetzes-Interpretation des Appius Claudius hätte verdeutlichen wollen, was für seinen Bruder Quintus, der die Lex Pupia kannte, nicht nöthig war, so würde er etwa gesagt haben: *Comitialibus diebus, qui Quirinalia sequuntur Appius interpretatur non impediri se lege Pupia, quominus habeat senatum, (quia comitiis in ante diem V. Non. Mart. edictis ab hoc demum die legis Pupiae auxilium adversus se a tribunis expediri itaque ab hoc demum die ipse eorum intercessione impediri possit,) et, quod Gabinia sanctum sit, etiam cogi ex Kal. Febr. usque ad Kal. Martias legatis senatum quotidie dare: ita putantur detrudi comitia in mensem Martium.* Diese Gesetzes-Interpretation des Appius Claudius ist durchaus nicht rabulistisch, während die, welche Bardt ihm octroyirt, in der That sehr rabulistisch sein würde (was Bardt übrigens für eine Empfehluug seiner Auffassung hält) [1], sondern sie ist staatsrechtlich durchaus correct. Ausserdem ist sie auch durchaus praktisch; denn gesetzt den Fall, einige der Tribunen hätten dem Appius entgegen dennoch Comitien auf die Februartage angesetzt, so würde es dem Appius nicht schwer geworden sein, den einen oder den andern Tribunen, z. B. den A. Terentius (Cic. ad Att. 4, 16, 7) oder den D. Laelius (Val. Max. 8, 1, 3), zu finden, der gestützt auf die Gesetzesinterpretation des Appius den Comitien intercedirt und so dieselben bis zum März verzögert hätte[2]. Auf die Lex Caecilia Didia aber berief Appius Claudius, obwohl er auch diess konnte, sich desshalb nicht, weil Uebertretungen derselben dem Caesar und Vatinius (oben S. 386, Anm.) hingegangen, ja gleichsam dadurch sanctionirt waren, dass das

---

[1] Allerdings wäre eine gute Portion Sophistik dem Appius Claudius schon zuzutrauen, wie bei anderer Gelegenheit seine Berufung auf die Lex Cornelia de provinciis beweist (Cic. fam. 1, 9, 25. ad Q. fr. 3, 2, 3. Att. 4, 16, 12). Aber warum muss er hier rabulistisch verfahren sein, wenn er durch correcte Interpretation der Gesetze mehr erreichen konnte? Doch wohl nicht zu Liebe der Bardtschen Hypothese über die Lex Pupia?

[2] Wegen *detrudi* vgl. ad Att. 4, 17, 2 quibus si non valuerit, putant fore aliquem, qui comitia in adventum Caesaris *detrudat*.

Plebejat und Tribunat des P. Clodius trotz der Bemühungen des Cicero anerkannt war, obwohl es auf der gegen die Lex Caecilia Didia durchgebrachten Lex curiata de arrogatione beruhte. Die Interpretation dagegen, welche Bardt dem Appius imputirt, war entschieden unpraktisch, weil die Tribunen auch nicht auf den Kopf gefallen waren und die Sophistik des rabulistischen Consuls natürlich erkannt und aufgedeckt hätten. Somit glaube ich meine Interpretation dieser Stelle des Cicero, die Bardt selbst für die wichtigste und schwierigste hält, vollständig gerechtfertigt, die Bardts aber als unzulässig nochmals erwiesen zu haben.

Bei Gelegenheit der Interpretation der zweiten Stelle des Cicero (ad fam. 1, 4, 1) hatte ich S. 333 gesagt: ‘Da die Comitien in trinundinum edicirt werden mussten, so konnte Cicero am 15. Januar sehr wohl wissen, und zur Zeit der Ankunft seines am 15. Januar geschriebenen Briefes bei Lentulus auch diesen als wissend voraussetzen, dass für alle Tage vom 16—29. Januar Comitien angekündigt seien’. Bardt erwiedert S. 315: ‘Lange kommt auf die alte, wie ich meinte, endlich abgethane Ausflucht zurück: weil die Comitialtage zu Comitien benutzt wurden’. Nun ist die alte, auch für mich längst abgethane Ausflucht die, welche sich auf die verstümmelte Definition des Fest. ep. 38 *comitiales dies appellabant, cum in comitio conveniebant* stützt: ich aber spreche von *dies comitiales, in quos comitia edicta erant.* Bardt braucht hier also zum dritten Male den Kunstgriff, mich etwas anderes sagen zu lassen, als ich sage. Denn dass meine Ausdrucksweise unter vollständiger Wahrung der richtigen Definition der *dies comitiales (quibus cum populo agi licet* Macrob. Sat. 1, 16, 14) durchaus correct ist, kann Niemand bestreiten. Bardt fährt sodann fort: ‘Das konnte man sagen bei der Caesarstelle, zwar mit Unrecht, aber doch ohne etwas handgreiflich Unverständiges vorzubringen. Lange scheut aber auch hier nicht davor zurück, er schickt wirklich die armen Romuli nepotes vierzehn, sage vierzehn Tage hinter einander in die Volksversammlung, um Quästoren und Aedilen zu wählen, und viele Gesetze anzunehmen, von denen wir zwar nichts wissen, für die aber die Tribunen schon werden gesorgt haben [1]. Dass meine Ansicht, die sämmtlichen

[1] In der Anm. fügt Bardt hinzu: ‘Obenein soll das an Tagen geschehen sein, an denen wie überliefert gewissen Verhandlungen mit dem Volke alle möglichen verfassungsmässigen und nicht verfassungsmässigen Hindernisse in den Weg gestellt wurden. Ad fam. 1, 2, 4. 1,

Comitialtage vom 16—29. Januar seien durch die Ankündigung von Comitien, die bekanntlich unterbrochen und am folgenden Tage fortgesetzt werden konnten, in Beschlag genommen, keineswegs etwas 'handgreiflich Unverständiges' enthält, dafür kann ich mich auf das S. 357, Anm. 1 Gesagte berufen, aus dem hervorgeht, dass der (in diesem Falle auch noch ausnahmsweise durch die ädilicischen und quästorischen Comitien in Anspruch genommene) Januar das eigentliche *tempus legum ferendarum* war. Ich füge dem dort Gesagten noch hinzu, dass Curio, für dessen gesetzgeberische Pläne der Januar nicht einmal ausreichte (R. Alt. 3, 382), im Beginn seines Tribunats, d. i. nach dem 10. Dec. 703, nach Dio C. 40, 62 *ἐσηγεῖτο πολλὰ καὶ ἄτοπα*, und dass Vatinius nach Cic. Vat. 11, 27 (oben S. 358) *multas iam alias leges tulerat*, natürlich, wie der Zusammenhang zeigt, im Januar 695 (R. Alt. 3, 275). Die armen Romuli nepotes aber konnten sich diese täglichen Comitien sehr wohl gefallen lassen, da sie bekanntlich nicht verpflichtet waren zu erscheinen, und da es den Tribunen in der Regel sogar lieb war, nur eine Schaar ihrer Anhänger erscheinen zu sehen. Sagt doch Cicero im Jahre 698 ausdrücklich (Sest. 51, 109): *Leges videmus saepe ferri multas. Omitto eas, quae feruntur ita, vix ut quini et ii ex aliena tribu, qui suffragium ferant, reperiantur.* Eine Schaar von noch nicht 200 Müssiggängern fand sich in der *contionalis hirudo aerarii, misera ac ieiuna plebecula* (Cic. ad Att. 1, 16, 11) leicht und war jederzeit gern bereit, in der Volksversammlung sich als Volk zu geriren und über Gesetzesvorschläge abzustimmen.

Auf das, was Bardt S. 316 über die Stelle ad fam. 8, 8, 5 sagt, gehe ich nicht ein, weil diese Stelle, wie ich schon Bd. 29, S. 336 bemerkte, nicht entscheidend ist. Aus der Peroratio Bardts aber hebe ich noch den Satz hervor (S. 317): 'Ich lege daher nur zum Schluss noch ausdrücklich und nachdrücklich Verwahrung ein gegen Langes Interpretationsweise, die überall, wo in den betreffenden Stellen von *dies comitiales* allgemein die Rede ist, diesen Begriff beseitigt und dafür den von Tagen, an denen Comitien gehalten wurden, unterschiebt'. Dass ich das durchaus nicht thue, geht aus dem vorhin bei Gelegenheit der Stelle ad fam.

4, 2'. Aber diese Stellen beweisen nur, dass die den *rex Alexandrinus* betreffenden Rogationen des C. Cato und Caninius im Januar nicht vor das Volk kommen sollten, wodurch natürlich nicht ausgeschlossen ist, dass alle anderen tribunicischen Rogationen ungehindert zur Verhandlung gelangen konnten.

1, 4, 1 Gesagten und überhaupt aus meiner Formulirung der Lex Pupia (Bd. 29, S. 324. 329): *ut diebus comitialibus, in quos comitia edicta essent, ante comitia dimissa senatus ne haberetur* deutlich hervor. Bardt scheut sich also nicht hier zum vierten Male meine Worte zu verdrehen. Wie aber soll man dieses Verfahren gerade bei dem ungerechten Vorwurf der Unterschiebung des nicht technischen Sinnes an die Stelle des technischen Begriffs für möglich halten, wenn man weiss, dass Bardt früher (Hermes 7, 20) hat drucken lassen: 'Vielleicht war der Wortlaut des Gesetzes (der Lex Pupia nämlich) so, dass darin für die *dies comitiales* die Berufung des Senats untersagt wurde, nur dass *comitiales* nicht gemeint waren in der Bedeutung, die der römische Kalender allein kennt, und die Macrobius angiebt (Sat. 1, 16: *quibus cum populo agi licet*), sondern in der, die Paulus angiebt (*comitiales dies appellabant, cum in comitio conveniebant*)?' Dem gegenüber hatte ich Bd. 29, S. 325 mich begnügt zu fragen: 'Ist es denkbar, dass der Ausdruck *dies comitialis* in einem Gesetze in anderm Sinne angewendet werden konnte, als in dem, den der Kalender allein kennt?' Jetzt füge ich hinzu: 'Ist es mit einem parlamentarischen Ausdruck qualificirbar, wenn Bardt, der Jenes hat drucken lassen, mir, der ich Dieses darauf geantwortet habe, den Vorwurf macht, den technischen Begriff des Macrobius beseitigt und den nicht technischen des Paulus dafür untergeschoben zu haben?'

So gern ich sonst bereit bin auf eine wissenschaftliche Discussion der von mir geäusserten Ansichten über staatsrechtliche Fragen auch mit Solchen einzugehen, welche darum irren, weil sie das Material noch nicht in ausreichendem Masse beherrschen und das Fehlende aus dem Geiste der Constitution ergänzen zu können vermeinen: so muss ich doch in diesem Falle erklären, dass, wenn Bardt nun wiederum durch eine neue Hypothese sich auf einen andern Vertheidigungspunkt rückwärts concentrirt und von demselben aus in gleich illoyaler Weise gegen mich angreifend vorgeht, ich es nicht für nöthig halten werde, ihn nochmals aus den Schlupfwinkeln seiner Sophistik zu vertreiben.

März 1875. L. Lange.

3 0112 126255261